

TE Bvwg Erkenntnis 2017/3/16 G303 2003915-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2017

Entscheidungsdatum

16.03.2017

Norm

ASVG §4 Abs1 Z1

ASVG §4 Abs2

ASVG §410

ASVG §44

ASVG §49

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. ASVG § 4 heute

2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 410 heute

2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973

1. ASVG § 44 heute

2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013

26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
 2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
 4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
 5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
 6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
 7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
 8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
 9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
 10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
 11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
 13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
 14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
 15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
 16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
 17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
 18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
 19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
 21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
 22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
 26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
 27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
 29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
 33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
 35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
 36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
 37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
 38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

G303 2003915-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Simone KALBITZER als Einzelrichterin über die Beschwerde des Herrn XXXX, geb. am XXXX, vertreten durch XXXX, XXXX, vom 22.10.2012 gegen den Bescheid der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse vom 17.09.2012, GZ: XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Simone KALBITZER als Einzelrichterin über die Beschwerde des Herrn römisch 40, geb. am römisch 40, vertreten durch römisch 40, römisch 40, vom 22.10.2012 gegen den Bescheid der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse vom 17.09.2012, GZ: römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die XXXX (im Folgenden: die belangte Behörde) führte beim Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) eine Gemeinsame Prüfung aller Lohnabhängigen Abgaben (GPLA) für den Prüfzeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 durch und stellte im diesbezüglichen Prüfbericht vom 31.01.2012 einen Nachrechnungsbetrag samt Zinsen in der Gesamthöhe von EUR 93.313,46 fest. 1. Die römisch 40 (im Folgenden: die belangte Behörde) führte beim Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) eine Gemeinsame Prüfung aller Lohnabhängigen Abgaben (GPLA) für den Prüfzeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 durch und stellte im diesbezüglichen Prüfbericht vom 31.01.2012 einen Nachrechnungsbetrag samt Zinsen in der Gesamthöhe von EUR 93.313,46 fest.

2. Da der oben angeführte Nachverrechnungsbetrag seitens des BF bestritten worden ist, stellte seine rechtsfreundliche Vertretung einen Antrag auf Bescheidausfertigung, der bei der belangten Behörde 13.02.2012 eingegangen ist.

3. Mit angefochtenem Bescheid vom 17.09.2012, der rechtsfreundlichen Vertretung des BF zugestellt am 26.09.2012, sprach die belangte Behörde gem. § 410 Abs. 1 Z 2 iVm § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG und gem. § 1 Abs. 1 lit a AIVG 1977 aus, dass folgende Personen aufgrund ihrer Tätigkeit als Paketzusteller für den BF in den angegebenen Zeitenräumen der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen würden (Spruchpunkt I.): 3. Mit angefochtenem Bescheid vom 17.09.2012, der rechtsfreundlichen Vertretung des BF zugestellt am 26.09.2012, sprach die belangte Behörde gem. Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG und gem. Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG 1977 aus, dass folgende Personen aufgrund ihrer Tätigkeit als Paketzusteller für den BF in den angegebenen Zeitenräumen der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen würden (Spruchpunkt römisch eins.):

XXXX (Sozialvers.nr.: XXXX) im Zeitraum von 16.04.2009 bis zum 31.01.2010 und im Zeitraum von 01.09.2010 bis 31.12.2010; römisch 40 (Sozialvers.nr.: römisch 40) im Zeitraum von 16.04.2009 bis zum 31.01.2010 und im Zeitraum von 01.09.2010 bis 31.12.2010;

XXXX (Sozialvers.nr.: XXXX) im Zeitraum von 01.01.2008 bis zum 15.06.2009 römisch 40 (Sozialvers.nr.: römisch 40) im Zeitraum von 01.01.2008 bis zum 15.06.2009;

XXXX (Sozialvers.nr.: XXXX) im Zeitraum von 01.07.2009 bis zum 31.12.2010 römisch 40 (Sozialvers.nr.: römisch 40) im Zeitraum von 01.07.2009 bis zum 31.12.2010;

XXXX (Sozialvers.nr.: XXXX) im Zeitraum von 09.03.2008 bis zum 31.03.2009 römisch 40 (Sozialvers.nr.: römisch 40) im Zeitraum von 09.03.2008 bis zum 31.03.2009.

Darüber hinaus wurde gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 iVm §§ 44 Abs. 1, 49 Abs. 1 ASVG ausgesprochen, dass der BF wegen der im Zuge der GPLA festgestellten Meldedifferenzen verpflichtet sei, die in der Beitragsabrechnung vom 31.01.2012 und im dazugehörigen Prüfbericht vom 31.01.2012 zur Dienstgeberkontonummer XXXX ausgewiesenen allgemeinen Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge und Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen und für die jeweils näher bezeichneten Zeiten sowie Verzugszinsen im Betrage von insgesamt € 93.313,46 nachzuentrichten (Spruchpunkt II.). Darüber hinaus wurde gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit Paragraphen 44, Absatz eins, 49, Absatz eins, ASVG ausgesprochen, dass der BF wegen der im Zuge der GPLA festgestellten Meldedifferenzen verpflichtet sei, die in der Beitragsabrechnung vom 31.01.2012 und im dazugehörigen Prüfbericht vom 31.01.2012 zur Dienstgeberkontonummer römisch 40 ausgewiesenen allgemeinen Beiträge, Nebenumlagen, Sonderbeiträge und Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen und für die jeweils näher bezeichneten Zeiten sowie Verzugszinsen im Betrage von insgesamt € 93.313,46 nachzuentrichten (Spruchpunkt römisch zwei.).

Begründet wurde der angefochtene Bescheid im Wesentlichen dahingehend, dass die genannten Paketzusteller aufgrund ihrer Weisungsbindung, der Eingliederung in den Betrieb als auch mangels Vorliegens einer Unternehmerwagnis in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zum BF tätig und folglich als Dienstnehmer zu qualifizieren seien.

Die belangte Behörde stellte fest, dass der BF am 27.07.2010 einen XXXXSystempartnervertrag mit dem XXXX abgeschlossen habe. Der BF sei demnach ein XXXXSystempartner. Im Zuge des Systempartnervertrages sei das "Handbuch für Systempartner und Fahrer" zum integrierenden Bestandteil dieses Vertrages erklärt worden. Das Handbuch regle einheitlich jeden erdenklichen Vorgang im Rahmen des Paketzustelldienstes. Darüber hinaus trage das Handbuch den Systempartnern auf, die von ihnen beschäftigten Fahrer bei der Krankenkasse ordnungsgemäß anzumelden. Der BF habe mit den genannten Paketzustellern Subfrächterverträge abgeschlossen, in denen festgelegt worden sei, dass sämtliche Vorgaben des Handbuches einzuhalten seien. Demnach seien Pflichten des Frächters, Organisationsabläufe, Kontrolle und Informationspflichten nach den Standards des Handbuches abzuwickeln gewesen. Bei unbegründetem Fernbleiben von der Arbeit sei von den Subfrächtern eine tägliche Pönale von € 250,-- einzuheben gewesen. Die belangte Behörde stellte fest, dass der BF am 27.07.2010 einen XXXXSystempartnervertrag mit dem römisch 40 abgeschlossen habe. Der BF sei demnach ein XXXXSystempartner. Im Zuge des Systempartnervertrages sei das "Handbuch für Systempartner und Fahrer" zum integrierenden Bestandteil dieses Vertrages erklärt worden. Das Handbuch regle einheitlich jeden erdenklichen Vorgang im Rahmen des Paketzustelldienstes. Darüber hinaus trage das Handbuch den Systempartnern auf, die von ihnen beschäftigten Fahrer bei der Krankenkasse ordnungsgemäß anzumelden. Der BF habe mit den genannten Paketzustellern Subfrächterverträge abgeschlossen, in denen festgelegt worden sei, dass sämtliche Vorgaben des Handbuches einzuhalten seien. Demnach seien Pflichten des Frächters, Organisationsabläufe, Kontrolle und Informationspflichten nach den Standards des Handbuches abzuwickeln gewesen. Bei unbegründetem Fernbleiben von der Arbeit sei von den Subfrächtern eine tägliche Pönale von € 250,-- einzuheben gewesen.

Der Arbeitsablauf habe sich so dargestellt, dass jeder Systempartner, wie der BF, ein fixes Gebiet für die Paketzustellungen gehabt habe. Dieses Gebiet sei wiederum in Touren aufgeteilt gewesen, die den Fahrern fix zugeteilt gewesen seien. Auf einer Tour habe nur ein Fahrer zustellen dürfen. Es habe verschiedene Auslieferungsstellen gegeben, an denen die Pakete abgeholt worden seien. Die Auslieferungsstelle für das Gebiet des BF sei das Depot XXXX gewesen. Dienstbeginn sei um 05:00 Uhr gewesen. Zur gleichen Zeit begann das Förderband im Depot XXXX zu laufen. Jeder Fahrer habe seine Pakete von Förderband herunter geholt. Der BF sei dabei anwesend gewesen und habe bei der Verladung mitgeholfen. Das Förderband sei bis 07:00 Uhr oder 08:00 Uhr gelaufen. Der Arbeitsablauf habe sich so dargestellt, dass jeder Systempartner, wie der BF, ein fixes Gebiet für die Paketzustellungen gehabt habe. Dieses

Gebiet sei wiederum in Touren aufgeteilt gewesen, die den Fahrern fix zugeteilt gewesen seien. Auf einer Tour habe nur ein Fahrer zustellen dürfen. Es habe verschiedene Auslieferungsstellen gegeben, an denen die Pakete abgeholt worden seien. Die Auslieferungsstelle für das Gebiet des BF sei das Depot römisch 40 gewesen. Dienstbeginn sei um 05:00 Uhr gewesen. Zur gleichen Zeit begann das Förderband im Depot römisch 40 zu laufen. Jeder Fahrer habe seine Pakete von Förderband herunter geholt. Der BF sei dabei anwesend gewesen und habe bei der Verladung mitgeholfen. Das Förderband sei bis 07:00 Uhr oder 08:00 Uhr gelaufen.

Die Anwesenheit betriebsfremder Personen sei dabei nicht möglich gewesen; jeder Fahrer sei gesichtsbekannt und das Areal sei videoüberwacht gewesen.

Jeder Fahrer habe einen Ausweis der Firma XXXX ausgestellt erhalten und musste diesen bei sich tragen. Darüber hinaus habe jeder Fahrer einen Scanner erhalten, welcher über XXXX zur Verfügung gestellt worden sei. Jeder Kunde habe die Zustellung am Scanner mit Unterschrift bestätigen müssen. Dadurch sei es dem BF auch möglich gewesen, die Arbeitszeit seiner Fahrer über den Scanner zu kontrollieren. Jeder Fahrer habe einen Ausweis der Firma römisch 40 ausgestellt erhalten und musste diesen bei sich tragen. Darüber hinaus habe jeder Fahrer einen Scanner erhalten, welcher über römisch 40 zur Verfügung gestellt worden sei. Jeder Kunde habe die Zustellung am Scanner mit Unterschrift bestätigen müssen. Dadurch sei es dem BF auch möglich gewesen, die Arbeitszeit seiner Fahrer über den Scanner zu kontrollieren.

Die Fahrer seien zum Tragen einheitlicher Kleidung (rotes T-Shirt mit Logo des Auftraggebers XXXX sowie schwarzer Hose) verpflichtet gewesen.

Erkrankungen, Urlaube oder sonstige Abwesenheiten seien dem BF mitzuteilen gewesen. Eine Vertretung durch eine betriebsfremde Person sei aufgrund der Organisation nicht möglich gewesen; sei ein Fahrer ausgefallen, sei vom BF ein Springer eingesetzt worden oder der BF selbst gefahren oder aber habe ein anderer Fahrer innerhalb des XXXX-Systems die Fahrt übernommen.

Den Fahrern sei ein Transporter mit dem Logo des Auftraggebers XXXX gegen Bezahlung einer monatlichen Miete an den BF zur Verfügung gestellt worden. Den Fahrern sei ein Transporter mit dem Logo des Auftraggebers römisch 40 gegen Bezahlung einer monatlichen Miete an den BF zur Verfügung gestellt worden.

Die Bezahlung habe zweimal im Monat erfolgt, wobei pro Paket abgerechnet worden sei. Die Preise habe der BF bestimmt; eine Einflussnahme durch die Fahrer sei nicht möglich gewesen.

Die Fahrer seien für ihre Tätigkeit eingeschult worden.

Bestimmte Großkunden seien zu genau bestimmten Zeitpunkten zu beliefern und es seien gewisse Pakete bei Auftraggebern zu bestimmten Zeitpunkten abzuholen gewesen. Wann diese Abholungen stattzufinden hatten, habe der BF bestimmt.

Zwischen 14:30 und 19:00 seien die Fahrer verpflichtet gewesen, die unzustellbaren bzw. die übernommenen Pakete wieder ins Depot zu bringen.

Der BF habe neben den verfahrensgegenständlichen Personen auch Fahrer als Dienstnehmer angemeldet. Die verfahrensgegenständlichen Personen seien nicht zur Pflichtversicherung gemeldet gewesen, seien jedoch im Zuge der GLPA-Prüfung als Dienstnehmer eingestuft worden; weshalb Beiträge nachzuzahlen gewesen seien.

4. Mit Schriftsatz vom 22.10.2012, bei der belangten Behörde eingegangen am 30.10.2012, erhob die rechtsfreundliche Vertretung des BF fristgerecht Einspruch gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde, der nunmehr als gegenständliche Beschwerde behandelt wird.

Die Dienstnehmereigenschaft der verfahrensgegenständlichen Personen bestreitend brachte die rechtsfreundliche Vertretung des BF vor, den Fahrern sei es möglich gewesen, ihre Routen selbstständig einzuteilen. Sie hätten damit einen wesentlichen Gestaltungsspielraum in Bezug auf ihre Arbeitszeit gehabt.

Lediglich die Abholung der zuzustellenden Pakete hätte zwischen 05:00 und 05:30 sowie die Ablieferung der abgeholten Pakete zwischen 14:30 und 19:00 zu erfolgen gehabt. Darüber hinaus habe es lediglich zeitliche Vorgaben für die Belieferung von Großkunden gegeben, welche jedoch von den Großkunden selbst beziehungsweise von den Auftraggebern und nicht vom BF festgelegt worden seien. Die termingebundene Belieferung von Großkunden sei nicht regelmäßig vorgekommen und spiele eine vergleichsweise untergeordnete Rolle.

Die Fahrer seien auch für andere, namentlich genannte, Auftraggeber tätig gewesen. Sie seien weisungsfrei gewesen, hätten keinen fixen Lohn oder Entgeltfortzahlung erhalten und hätten allesamt über Gewerbescheine verfügt.

Unrichtig sei die Feststellung der belangten Behörde, wonach eine Vertretung durch eine betriebsfremde Person unzulässig und unmöglich wäre. Die Fahrer hätten teilweise sogar eigene Dienstnehmer angestellt gehabt. Sie hätten über eigene Betriebsmittel verfügt und es sei keine Konkurrenzklausel zwischen dem BF und den Fahrern vereinbart worden.

Hinsichtlich der Fahrzeuge wurde ausgeführt, dass der Paketzusteller XXXX über ein eigenes Fahrzeug verfügt habe. Zum anderen seien die Fahrzeuge auf eigene Kosten angemietet worden. Für den erforderlichen Treibstoff, das Öl und die anfallenden Autowäschen seien die Fahrer selbst aufgekommen. Diese hätten auch allfällige Handykosten selbst zu tragen gehabt und ihre Buchhaltung mittels eigenem Computer und Rechnungsbuch erledigt. Hinsichtlich der Fahrzeuge wurde ausgeführt, dass der Paketzusteller römisch 40 über ein eigenes Fahrzeug verfügt habe. Zum anderen seien die Fahrzeuge auf eigene Kosten angemietet worden. Für den erforderlichen Treibstoff, das Öl und die anfallenden Autowäschen seien die Fahrer selbst aufgekommen. Diese hätten auch allfällige Handykosten selbst zu tragen gehabt und ihre Buchhaltung mittels eigenem Computer und Rechnungsbuch erledigt.

Die Fahrer hätten auch das Unternehmerrisiko getragen. Insbesondere, da sie den finanziellen Erfolg ihrer Tätigkeit beeinflussen haben können, indem sie die Routen der Zustellung so planten, dass die Fahrstrecken optimiert und der Treibstoff gespart werde. Damit wären die Pakete auch rascher zugestellt gewesen und sie hätten ein größeres Gebiet übernehmen können beziehungsweise auch für andere Auftraggeber Paketzustellungen vornehmen können.

Im Rahmen der Beschwerde wurde weiters moniert, dass dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde weder die Beitragsabrechnung vom 31.01.2012 noch der dazugehörige Prüfbericht vom 31.01.2012 beiliegend gewesen seien, obwohl diese zum "integrierenden Bestandteil" des Bescheides erklärt worden seien.

Dem BF liegen sowohl der Prüfbericht und die Beitragsabrechnung vor, jedoch divergieren der Betrag in der Beitragsabrechnung (€ 96.845,06) und der im Prüfbericht vorgeschriebene Betrag (€ 93.313,46). Insofern sei es dem BF nicht möglich zu beurteilen, ob diese Dokumente die im Spruch genannten Dokumente darstellen. Der bekämpfte Bescheid sei sohin nichtig.

Des Weiteren erweise sich das Verfahren auch diesem Grund als mangelhaft. Zudem seien hinsichtlich der Fahrer XXXX und XXXX keinerlei Erhebungen geführt worden. Auch hinsichtlich der Fahrer XXXX und XXXX blieb das Ermittlungsverfahren mangelhaft. Des Weiteren erweise sich das Verfahren auch diesem Grund als mangelhaft. Zudem seien hinsichtlich der Fahrer römisch 40 und römisch 40 keinerlei Erhebungen geführt worden. Auch hinsichtlich der Fahrer römisch 40 und römisch 40 blieb das Ermittlungsverfahren mangelhaft.

Es wurde im Beschwerdeschriftsatz auch die Höhe der Beitragsgrundlage für rechtswidrig erklärt. Da aus der Begründung des angefochtenen Bescheides ersichtlich sei, dass die an die Subfrächter ausbezahlten Honorare vermindert um die geleistete Miete für die Fahrzeuge als Beitragsgrundlage herangezogen worden sei; tatsächlich hätten die Fahrer jedoch weitere Kosten, nämlich Treibstoffkosten, Handykosten, Kosten für Fremdleistungen, Kosten betreffend die Pflichtversicherungen, Rechts- und Beratungskosten, Zinsen für Darlehen, Strafen und ähnliches zu tragen gehabt.

Im Rahmen der Beschwerde wurden folgende Anträge gestellt:

- o Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung,
- o Antrag auf Einholung der jeweiligen Steuererklärungen der verfahrensgegenständlichen Fahrer
- o Antrag auf Behebung des bekämpften Bescheides wegen Nichtigkeit
- o in eventu Antrag auf ersatzlose Behebung des bekämpften Bescheides zur Gänze
- o in eventu Antrag auf Behebung des bekämpften Bescheides nach Ergänzung des Verfahrens
- o in eventu Antrag auf Behebung des bekämpften Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung des Verfahrens.

5. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17.01.2013 wurde der verfahrensgegenständliche Akt samt Einspruch (nunmehr: Beschwerde) dem Landeshauptmann von XXXX vorgelegt. Die belangte Behörde stellte den Antrag, dem

Einspruch (nunmehr: Beschwerde) keine Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.5. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17.01.2013 wurde der verfahrensgegenständliche Akt samt Einspruch (nunmehr: Beschwerde) dem Landeshauptmann von römisch 40 vorgelegt. Die belangte Behörde stellte den Antrag, dem Einspruch (nunmehr: Beschwerde) keine Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

6. Mit Bescheid vom 20.02.2013, der rechtsfreundlichen Vertretung des BF zugestellt am 27.02.2013, sprach der Landeshauptmann von XXXX aus, dem Antrag des BF auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Folge zu geben, da keine Anhaltspunkte vorliegen würden, welche darauf schließen ließen, dass das Verhalten des BF auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Sozialversicherungsbeiträge gerichtet sei.6. Mit Bescheid vom 20.02.2013, der rechtsfreundlichen Vertretung des BF zugestellt am 27.02.2013, sprach der Landeshauptmann von römisch 40 aus, dem Antrag des BF auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Folge zu geben, da keine Anhaltspunkte vorliegen würden, welche darauf schließen ließen, dass das Verhalten des BF auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Sozialversicherungsbeiträge gerichtet sei.

7. Aufgrund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 01.01.2014 wurde der verfahrensgegenständliche Akt dem Bundesverwaltungsgericht übermittelt und langte hier am 11.03.2014 ein; mit 24.04.2015 wurde er der Gerichtsabteilung G303 zugewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die belangte Behörde führte beim BF eine Gemeinsame Prüfung aller Lohnabhängigen Abgaben (GPLA) für den Prüfzeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 durch und stellte im diesbezüglichen Prüfbericht vom 31.01.2012 einen Nachrechnungsbetrag samt Zinsen in der Gesamthöhe von EUR 93.313,46 fest.

1.2. Zur betrieblichen Organisation des BF:

Der BF betrieb zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt unter der Anschrift XXXX, ein Kleintransportunternehmen. Am 27.07.2010 schloss der BF mit der XXXX GmbH einen XXXXSystempartnervertrag". Als Beginn des Vertrages wurde der 01.08.2010 vereinbart. Im Zuge dessen wurde der BF als XXXXSystempartner mit Zustell- und Abholdienstleistungen im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung beauftragt. Auch vor diesem Vertragsabschluss war die Firma XXXX Hauptauftraggeber des BF im verfahrensgegenständlichen Zeitraum. Der BF betrieb zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt unter der Anschrift römisch 40 , ein Kleintransportunternehmen. Am 27.07.2010 schloss der BF mit der römisch 40 GmbH einen XXXXSystempartnervertrag". Als Beginn des Vertrages wurde der 01.08.2010 vereinbart. Im Zuge dessen wurde der BF als XXXXSystempartner mit Zustell- und Abholdienstleistungen im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung beauftragt. Auch vor diesem Vertragsabschluss war die Firma römisch 40 Hauptauftraggeber des BF im verfahrensgegenständlichen Zeitraum.

Folgende verfahrensgegenständliche Fahrer waren für den BF tätig:

XXXX (Sozialvers.nr.: XXXX) im Zeitraum von 01.07.2009 bis zum 31.12.2010 (im Folgenden: Lieferant 1);römisch 40 (Sozialvers.nr.: römisch 40) im Zeitraum von 01.07.2009 bis zum 31.12.2010 (im Folgenden: Lieferant 1);

XXXX (Sozialvers.nr.: XXXX) im Zeitraum von 01.01.2008 bis zum 15.06.2009 (im Folgenden: Lieferant 2);römisch 40 (Sozialvers.nr.: römisch 40) im Zeitraum von 01.01.2008 bis zum 15.06.2009 (im Folgenden: Lieferant 2);

XXXX, Name vor erster Eheschließung XXXX, (Sozialvers.nr.: XXXX) im Zeitraum von 09.03.2008 bis zum 31.03.2009 (im Folgenden: Lieferant 3);römisch 40 , Name vor erster Eheschließung römisch 40 , (Sozialvers.nr.: römisch 40) im Zeitraum von 09.03.2008 bis zum 31.03.2009 (im Folgenden: Lieferant 3);

XXXX (Sozialvers.nr.: XXXX) im Zeitraum von 16.04.2009 bis zum 31.01.2010 und im Zeitraum von 01.09.2010 bis 31.12.2010 (im Folgenden: Lieferant 4).römisch 40 (Sozialvers.nr.: römisch 40) im Zeitraum von 16.04.2009 bis zum 31.01.2010 und im Zeitraum von 01.09.2010 bis 31.12.2010 (im Folgenden: Lieferant 4).

Neben den verfahrensgegenständlichen Lieferanten hatte der BF auch Lieferanten beschäftigt, welche er als Dienstnehmer angemeldet hat.

Der Systempartnervertrag verpflichtete den BF zur Einhaltung der im Systemhandbuch des Auftraggebers XXXX niedergelegten Regelungen ("Handbuch für Systempartner und Fahrer").Der Systempartnervertrag verpflichtete den

BF zur Einhaltung der im Systemhandbuch des Auftraggebers römisch 40 niedergelegten Regelungen ("Handbuch für Systempartner und Fahrer").

Der BF wurde vertraglich dazu verpflichtet, die geschuldeten Lieferleistungen ausschließlich durch eigene Betriebsmittel, insbesondere durch eigene KFZ, zu erbringen. Alle Fahrzeuge und die verpflichtende Arbeitsoberbekleidung, der Personen, welche für die Ausführung von Abhol- oder Zustelldienstleistungen seitens des BF eingesetzt werden, hatten dem Corporate Design des Auftraggebers XXXX zu entsprechen. Der BF wurde vertraglich dazu verpflichtet, die geschuldeten Lieferleistungen ausschließlich durch eigene Betriebsmittel, insbesondere durch eigene KFZ, zu erbringen. Alle Fahrzeuge und die verpflichtende Arbeitsoberbekleidung, der Personen, welche für die Ausführung von Abhol- oder Zustelldienstleistungen seitens des BF eingesetzt werden, hatten dem Corporate Design des Auftraggebers römisch 40 zu entsprechen.

Der BF war vertraglich nicht zur persönlichen Auftragsführung verpflichtet. Er durfte nur geeignetes Fahrerpersonal zur Erbringung der speditionellen Dienstleistungen einsetzen. Er war dafür verantwortlich, dass die für seine Dienstnehmer gültigen sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Insbesondere wurde er verpflichtet, alle beschäftigten Fahrer ordnungsgemäß bei der Krankenkasse anzumelden.

Der BF war jedoch vertraglich auch berechtigt, die von ihm zu erbringenden Dienstleistungen an Dritte als Subunternehmer zu vergeben. Diesbezüglich war er verpflichtet, alle ihn treffenden Vertragspflichten auf seine Subunternehmer zu überbinden. Er musste auch an XXXX die Subunternehmer bekannt geben. Der BF war jedoch vertraglich auch berechtigt, die von ihm zu erbringenden Dienstleistungen an Dritte als Subunternehmer zu vergeben. Diesbezüglich war er verpflichtet, alle ihn treffenden Vertragspflichten auf seine Subunternehmer zu überbinden. Er musste auch an römisch 40 die Subunternehmer bekannt geben.

Zwischen jedem der genannten Lieferanten und dem BF wurde ein als "Subfrächtervertrag" bezeichneter Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Darin wurde das Handbuch des Auftraggebers XXXX zum integrativen Bestandteil eines jeden Subfrächtervertrages erklärt. Zwischen jedem der genannten Lieferanten und dem BF wurde ein als "Subfrächtervertrag" bezeichneter Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Darin wurde das Handbuch des Auftraggebers römisch 40 zum integrativen Bestandteil eines jeden Subfrächtervertrages erklärt.

Der BF hatte die genannten Lieferanten in den verfahrensgegenständlichen Zeiträumen nicht zur Pflichtversicherung angemeldet.

1.3. Zu den Arbeitsbedingungen und vertraglichen Verpflichtungen der Lieferanten:

Die Arbeitsbedingungen der Lieferanten wurden durch das Zusammenwirken des Systempartnervertrages, des Handbuches des Auftraggebers XXXX und der Subfrächterverträge determiniert. Die Arbeitsbedingungen der Lieferanten wurden durch das Zusammenwirken des Systempartnervertrages, des Handbuches des Auftraggebers römisch 40 und der Subfrächterverträge determiniert.

Abwesenheiten (Urlaube, Krankstände) mussten von den Lieferanten an den BF gemeldet werden. Dieser konnte Urlaube der Lieferanten auch ablehnen. Blieb ein Lieferant ohne Angabe von Gründen der Arbeit fern, so verpflichtete ihn der Subfrächtervertrag mit dem BF zu einer täglichen Pönale in Höhe von € 250,--.

Die Abrechnung der Arbeitsleistung erfolgte zweimal im Monat vertragsgemäß nach Stückzahl der Pakete. Die Subfrächterverträge der Lieferanten enthielten eine Sonderregelung für "schwache Monate", durch welche den Lieferanten in diesen Fällen pro Paket ein höherer Betrag gebührte.

Das Handbuch legte fest, dass die Lieferanten höflich und korrekt zu sein, stets saubere Kleidung zu tragen und mit Papieren und Waren sorgfältig umzugehen hatten. Die Lieferanten mussten eine vorgegebene Arbeitsbekleidung tragen (rotes T-Shirt mit dem Logo des Auftraggebers XXXX und schwarze Hose). Das Handbuch legte fest, dass die Lieferanten höflich und korrekt zu sein, stets saubere Kleidung zu tragen und mit Papieren und Waren sorgfältig umzugehen hatten. Die Lieferanten mussten eine vorgegebene Arbeitsbekleidung tragen (rotes T-Shirt mit dem Logo des Auftraggebers römisch 40 und schwarze Hose).

Alle Lieferanten erhielten einen Dienstausweis, welchen sie stets mit sich führen mussten.

Die Fahrzeuge, mit dem die Lieferanten die Zustellungen für den BF erledigten, gehörten allesamt dem BF, welcher

diese ihnen gegen einen Mietpreis zur Verfügung stellte. Servicekosten, Versicherungen und Reparaturkosten wurden für die Fahrzeuge vom BF übernommen. Die Lieferanten mussten für den Treibstoff bzw. für das Öl selbst aufkommen. Dies wurde teilweise bei der Abrechnung der Honorare berücksichtigt. Die Fahrzeuge trugen das Logo des Auftraggebers XXXX. Somit war es den Lieferanten ihren vertraglichen Verpflichtungen entsprechend nicht möglich, über die Fahrzeuge frei zu verfügen, weder in privater noch in beruflicher Hinsicht, z.B. für andere Auftraggeber. Die Lieferanten hatten die Vorgabe, die Fahrzeuge bei Verlassen, Zustellung oder Paketabholung, abzusperren. Die Fahrzeuge, mit dem die Lieferanten die Zustellungen für den BF erledigten, gehörten allesamt dem BF, welcher diese ihnen gegen einen Mietpreis zur Verfügung stellte. Servicekosten, Versicherungen und Reparaturkosten wurden für die Fahrzeuge vom BF übernommen. Die Lieferanten mussten für den Treibstoff bzw. für das Öl selbst aufkommen. Dies wurde teilweise bei der Abrechnung der Honorare berücksichtigt. Die Fahrzeuge trugen das Logo des Auftraggebers römisch 40. Somit war es den Lieferanten ihren vertraglichen Verpflichtungen entsprechend nicht möglich, über die Fahrzeuge frei zu verfügen, weder in privater noch in beruflicher Hinsicht, z.B. für andere Auftraggeber. Die Lieferanten hatten die Vorgabe, die Fahrzeuge bei Verlassen, Zustellung oder Paketabholung, abzusperren.

Die Lieferanten hatten bei der Paketlieferung einen vom Auftraggeber XXXX bereitgestellten Scanner zur Bestätigung der Liefervorgänge zu verwenden. Der BF hatte auf diese Scanner Zugriff und konnte dadurch die Lieferanten während des Arbeitstages kontrollieren. Die Lieferanten hatten bei der Paketlieferung einen vom Auftraggeber römisch 40 bereitgestellten Scanner zur Bestätigung der Liefervorgänge zu verwenden. Der BF hatte auf diese Scanner Zugriff und konnte dadurch die Lieferanten während des Arbeitstages kontrollieren.

Die Lieferanten unterlagen einer Geheimhaltungspflicht; es war ihnen untersagt, Informationen über interne Arbeitsabläufe oder über transportierte Güter an Dritte weiterzugeben. Die Anwesenheit von betriebsfremden Personen in den Fahrzeugen oder im Depot musste bekanntgegeben werden.

Die Lieferanten wurden bei urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten durch den BF selbst oder einen Springer des Auftraggebers XXXX vertreten. Ein generelles Vertretungsrecht der Lieferanten konnte nicht festgestellt werden. Die Lieferanten wurden bei urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten durch den BF selbst oder einen Springer des Auftraggebers römisch 40 vertreten. Ein generelles Vertretungsrecht der Lieferanten konnte nicht festgestellt werden.

Jeder Lieferant bekam eine fixe Tour zugeteilt. Es war für sie nicht möglich, eine andere oder eine weitere Tour zugeteilt zu bekommen, z. B. um ihre eigenen Dienstnehmer mit der Abwicklung dieser Touren zu beauftragen.

Die Lieferanten hatten sich täglich zwischen 05:00 Uhr und 05:30 Uhr beim Depot einzufinden. Daraufhin prüfte der BF die Anwesenheit der einzelnen Lieferanten, während diese unter Aufsicht des BF die Lieferfahrzeuge beluden.

Die Tour startete gegen 08:00 Uhr. In der zeitlichen Einteilung der Tour waren die Lieferanten weitestgehend frei, gewisse Kunden mussten jedoch zu bestimmte Zeitpunkten beliefert werden. Bei bestimmten Kunden hatten die Lieferanten Pakete abzuholen und ins Depot zu bringen, auch dies musste zu fixen Zeitpunkten erfolgen.

Pakete, die nicht zugestellt werden konnten, und die übernommenen Pakete, mussten ins Depot (zurück)gebracht werden. Dies war erst ab 14:30 Uhr möglich.

1.4. Zu den Lieferanten und deren betrieblichen Organisation:

Alle vier Lieferanten waren in den bescheidmäßig festgestellten Zeiträumen bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft versichert und hatten einen Gewerbeschein.

Lieferant 1, Lieferant 3 und Lieferant 4 hatten für die von ihnen verwendeten Fahrzeuge, welche allesamt dem Corporate-Design des XXXX entsprochen haben, einen Fahrzeugmietvertrag mit dem BF abgeschlossen, Lieferant 2 verwendete das Fahrzeug ohne Mietvertrag gegen Verrechnung mit seinem Honorar. Die für ihre Tätigkeit verwendeten Scanner gehörten dem Auftraggeber XXXX; ihre Arbeitsoberbekleidung trug das Logo des Auftraggebers XXXX. Lieferant 1, Lieferant 3 und Lieferant 4 hatten für die von ihnen verwendeten Fahrzeuge, welche allesamt dem Corporate-Design des römisch 40 entsprochen haben, einen Fahrzeugmietvertrag mit dem BF abgeschlossen, Lieferant 2 verwendete das Fahrzeug ohne Mietvertrag gegen Verrechnung mit seinem Honorar. Die für ihre Tätigkeit verwendeten Scanner gehörten dem Auftraggeber römisch 40; ihre Arbeitsoberbekleidung trug das Logo des Auftraggebers römisch 40.

Lieferant 1 hatte kein eigenes Büro, nutzte sein privates Handy auch für dienstliche Gespräche und verfasste seine

Rechnungen mittels Rechnungsblock. Er arbeitete hauptsächlich für den BF, zweimal die Woche für insgesamt drei Stunden jedoch auch für einen weiteren Auftraggeber. Es konnte nicht festgestellt werden, dass Lieferant 1 über eine eigene Infrastruktur zur Führung eines Betriebes verfügt oder selbst Dienstnehmer beschäftigt hat oder Betriebsmittel beschafft hat.

Lieferant 2 war teilweise auch für einen anderen Auftraggeber tätig. Dafür stellte er zwei weitere Dienstnehmer ein und mietete ein weiteres Fahrzeug vom anderen Auftraggeber an. Mit diesem Fahrzeug durfte der Lieferant 2 nicht für den BF tätig werden. Die Dienstnehmer des Lieferanten 2 durften nicht für den BF arbeiten. Lieferant 2 verfügte über ein privates Handy, das er auch für berufliche Gespräche nutzte. Eine Betriebsstätte besaß er nicht. Seine Rechnungen schrieb er auf dem privaten Computer.

Lieferant 3 war zunächst als Dienstnehmer beim BF angemeldet. Im März 2008 schloss er mit dem BF den bezeichneten "Subfrächtervertrag" ab. Es konnte nicht festgestellt werden, dass Lieferant 3 für seine Tätigkeit für den BF über eine eigene Infrastruktur zur Führung eines Betriebes verfügt oder selbst Dienstnehmer beschäftigt oder Betriebsmittel beschafft hat.

Lieferant 4 hatte dieselben vertraglichen Bedingungen als die anderen Lieferanten. Er hatte einen Dienstnehmer beschäftigt und war für einen weiteren Auftraggeber tätig.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der oben angeführte Verfahrensgang sowie die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde sowie des Landeshauptmannes XXXX.2.1. Der oben angeführte Verfahrensgang sowie die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde sowie des Landeshauptmannes römisch 40 .

2.2. Die Feststellungen hinsichtlich der Durchführung der GPLA durch die belangte Behörde, der verfahrensgegenständlichen Lieferfahrer sowie der bezug habenden Tätigkeitszeiträume beruhen auf den diesbezüglichen Feststellungen im bekämpften Bescheid der belangten Behörde, denen in der Beschwerde des BF im Grunde nicht entgegengetreten wurde.

Die zum Betrieb des BF und zur betrieblichen Organisation der verfahrensgegenständlichen Personen getroffenen Feststellungen stützen sich auf die übereinstimmenden niederschriftlichen Einvernahmen von Lieferant 1 vom 04.08.2011 und Lieferant 2 vom 05.12.2011 vor der belangten Behörde. Des Weiteren auf die Aussage von Lieferant 3 vom 04.08.2008 vor der belangten Behörde, welche sich durch die im rechtskräftigen UVS-Bescheid vom 09.04.2010 getroffene Beweiswürdigung insofern relativiert, als dass er selbst diese Angaben insofern abänderte, als dass er keine anderen Auftraggeber gehabt habe und nur für den BF tätig gewesen war.

Darüber hinaus ergeben sich die Arbeitsverhältnisse der Lieferanten und deren vertragliche Ausgestaltung aus den vorliegenden Verträgen mit dem BF, dem Systempartnervertrag des BF mit dem Auftraggeber XXXX und dem Handbuch des genannten Auftraggebers als auch aus der dem Akt einliegenden Ausfertigung eines rechtskräftigen Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenates XXXX vom 09.04.2010, mit dem die Berufung des BF gegen ein Straferkenntnis wegen Beschäftigung eines Dienstnehmers, nämlich gegenständlich Lieferant 3, ohne Anmeldung vor Arbeitsantritt zur Pflichtversicherung abgewiesen wurde. Darüber hinaus ergeben sich die Arbeitsverhältnisse der Lieferanten und deren vertragliche Ausgestaltung aus den vorliegenden Verträgen mit dem BF, dem Systempartnervertrag des BF mit dem Auftraggeber römisch 40 und dem Handbuch des genannten Auftraggebers als auch aus der dem Akt einliegenden Ausfertigung eines rechtskräftigen Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenates römisch 40 vom 09.04.2010, mit dem die Berufung des BF gegen ein Straferkenntnis wegen Beschäftigung eines Dienstnehmers, nämlich gegenständlich Lieferant 3, ohne Anmeldung vor Arbeitsantritt zur Pflichtversicherung abgewiesen wurde.

2.3. Die Feststellung, dass der BF für den Auftraggeber XXXX im verfahrensgegenständlichen Zeitraum tätig war, ergibt sich aus dem Systempartnervertrag vom 27.07.2010, den Feststellungen im UVS-Bescheid sowie den Feststellungen im angefochtenen Bescheid, denen in der Beschwerde nicht entgegen getreten wurde.2.3. Die Feststellung, dass der BF

für den Auftraggeber römisch 40 im verfahrensgegenständlichen Zeitraum tätig war, ergibt sich aus dem Systempartnervertrag vom 27.07.2010, den Feststellungen im UVS-Bescheid sowie den Feststellungen im angefochtenen Bescheid, denen in der Beschwerde nicht entgegengetreten wurde.

Die Feststellung, dass der BF die Lieferanten nicht zur Pflichtversicherung bei der belangten Behörde angemeldet hatte, ergibt sich aus dem bekämpften Bescheid und wurde diesbezüglich nicht bestritten.

Dass der BF seine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber XXXX mit eigenen Betriebsmitteln erfüllen musste, ergibt sich aus dem Systempartnervertrag, in dem festgehalten ist, dass der BF die geschuldeten Leistungen ausschließlich durch eigene Betriebsmittel ("insbesondere eigene Kraftfahrzeuge") zu erbringen habe. Dass der BF seine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber römisch 40 mit eigenen Betriebsmitteln erfüllen musste, ergibt sich aus dem Systempartnervertrag, in dem festgehalten ist, dass der BF die geschuldeten Leistungen ausschließlich durch eigene Betriebsmittel ("insbesondere eigene Kraftfahrzeuge") zu erbringen habe.

Die Feststellung, dass der BF auch Lieferanten als Dienstnehmer angemeldet habe, ergibt sich aus den Angaben des Lieferanten 1, welcher im Zuge der Einvernahme vom 04.08.2011 ausführte, dass es noch andere Dienstnehmer gäbe und der Aussage des Lieferanten 2, welcher im Zuge seiner Einvernahme vom 05.12.2011 angab, dass es Kontrollen des Auftraggebers sowohl bei den Subfrächtern als auch bei den Dienstnehmern gegeben habe, als auch aus den Feststellungen im UVS-Bescheid, wonach Lieferant 3 zuerst als Dienstnehmer beim BF angemeldet war und dann als Subfrächter für ihn tätig wurde.

Dass die Lieferanten, die Fahrzeuge mit dem Logo des Auftraggebers XXXX nicht zu anderen Zwecken als der Erbringung von Dienstleistungen für den BF nutzen durften, ergibt sich aus dem Systempartnervertrag, in dem geregelt wird, dass der BF die Logos des Auftraggebers XXXX nicht für die Erbringung von anderen Dienstleistungen nutzen darf, dem Handbuch, in dem geregelt ist, dass bei jedem Fahrzeug des BF und der Lieferanten das Logo auf dem Fahrzeug angebracht sein müsse als auch aus der niederschriftlichen Einvernahme des Lieferanten 2. Dass die Lieferanten, die Fahrzeuge mit dem Logo des Auftraggebers römisch 40 nicht zu anderen Zwecken als der Erbringung von Dienstleistungen für den BF nutzen durften, ergibt sich aus dem Systempartnervertrag, in dem geregelt wird, dass der BF die Logos des Auftraggebers römisch 40 nicht für die Erbringung von anderen Dienstleistungen nutzen darf, dem Handbuch, in dem geregelt ist, dass bei jedem Fahrzeug des BF und der Lieferanten das Logo auf dem Fahrzeug angebracht sein müsse als auch aus der niederschriftlichen Einvernahme des Lieferanten 2.

Dass der BF verpflichtet war, dass die Lieferanten ordnungsgemäß bei der Krankenkasse angemeldet sind, ergibt sich aus dem Handbuch des Auftraggebers XXXX. Dass der BF verpflichtet war, dass die Lieferanten ordnungsgemäß bei der Krankenkasse angemeldet sind, ergibt sich aus dem Handbuch des Auftraggebers römisch 40.

Die Feststellungen hinsichtlich des Vertragsinhaltes der "Subfrächterverträge", insbesondere der Abrechnung pro Paket, der Sonderregelung für auftragsschwache Zeiten und der Festlegung von Pönalen, und dass das Handbuch des Auftraggebers XXXX integrativer Bestandteil dieser Verträge ist, ergibt sich aus dem Wortlaut der vorliegenden Verträge sowie den im angefochten Bescheid getroffenen Feststellungen, denen in der Beschwerde nicht entgegengetreten wurde. Die Feststellungen hinsichtlich des Vertragsinhaltes der "Subfrächterverträge", insbesondere der Abrechnung pro Paket, der Sonderregelung für auftragsschwache Zeiten und der Festlegung von Pönalen, und dass das Handbuch des Auftraggebers römisch 40 integrativer Bestandteil dieser Verträge ist, ergibt sich aus dem Wortlaut der vorliegenden Verträge sowie den im angefochten Bescheid getroffenen Feststellungen, denen in der Beschwerde nicht entgegengetreten wurde.

Dass die Lieferanten Abwesenheiten an den BF melden mussten, ergibt sich aus den Verträgen der Lieferanten, wonach diese nicht unbegründet fernbleiben konnten als auch den übereinstimmenden Angaben in den Einvernahmen des Lieferanten 1 und des Lieferanten 2, dass sie Abwesenheiten dem BF melden mussten. Dass der BF auch einen Urlaub untersagen konnte, beruht auf den Angaben des Lieferanten 2 in oben zitierter Einvernahme.

Die Feststellungen hinsichtlich der Verhaltensregeln der Lieferanten, des Dienstausweises, des Corporate Design der Fahrzeuge sowie der vorgeschriebenen Arbeitskleidung ergeben sich zunächst aus den entsprechenden Vorgaben im Handbuch des Auftraggebers XXXX als auch aus den übereinstimmenden Angaben in den Einvernahmen des Lieferanten 1 und des Lieferanten 2 sowie aus den entsprechenden Feststellungen im angefochtenen Bescheid, welche nicht bekämpft wurden. Die Feststellungen hinsichtlich der Verhaltensregeln der Lieferanten, des Dienstausweises, des Corporate Design der Fahrzeuge sowie der vorgeschriebenen Arbeitskleidung ergeben sich zunächst aus den

entsprechenden Vorgaben im Handbuch des Auftraggebers römisch 40 als auch aus den übereinstimmenden Angaben in den Einvernahmen des Lieferanten 1 und des Lieferanten 2 sowie aus den entsprechenden Feststellungen im angefochtenen Bescheid, welche nicht bekämpft wurden.

Die Tatsache, dass die Lieferanten bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft im verfahrensgegenständlichen Zeitraum versichert gewesen waren, ergibt sich aus einem Auszug des Hautverbandes der Sozialversicherungsträger und dem Vorbringen der rechtsfreundlichen Vertretung des BF in der Beschwerde. Ebenso wurde glaubhaft in der Beschwerde vorgebracht, dass die Lieferanten allesamt über einen Gewerbeschein verfügten.

Die Feststellungen hinsichtlich dessen, dass jeder Lieferant eine fixe Tour zugeteilt bekam, sich die Tour zeitlich grundsätzlich frei einteilen konnte, jedoch eine bestimmte Rahmenarbeitszeit bestanden hat und bei bestimmten Arbeitsvorgängen festgelegte Zeiten einzuhalten gewesen waren, ergeben sich aus den übereinstimmenden Angaben der Lieferanten 1 und 2 in ihren Einvernahmen als auch aus den Feststellungen im angefochtenen Bescheid, denen in der Beschwerde nicht entgegen getreten wurde.

Die Feststellung, dass die Lieferanten bei Krankenstand und Urlaub, durch den BF selbst oder einen sogenannten XXXXSpringer vertreten wurden, ergibt sich aus dem Einvernahmeprotokoll des Lieferanten 1.

Die Meldepflicht bei Anwesenheit von betriebsfremden Personen sowie die Geheimhaltungspflicht der Lieferanten ergeben sich aus dem Handbuch des Auftraggebers XXXX. Die Meldepflicht bei Anwesenheit von betriebsfremden Personen sowie die Geheimhaltungspflicht der Lieferanten ergeben sich aus dem Handbuch des Auftraggebers römisch 40 .

Die Feststellungen hinsichtlich der Verwendung des Scanners ergeben sich aus dem Handbuch des Auftraggebers XXXX. Dass durch die Verwendung des Scanners der BF eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich des Arbeitseinsatzes und der Arbeitszeit seiner Lieferanten hatte, ergibt sich aus den Angaben des Lieferanten 1 als auch den Angaben des Lieferanten 2 sowie aus den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, denen in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde nicht entgegen getreten wurde. Die Feststellungen hinsichtlich der Verwendung des Scanners ergeben sich aus dem Handbuch des Auftraggebers römisch 40 . Dass durch die Verwendung des Scanners der BF eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich des Arbeitseinsatzes und der Arbeitszeit seiner Lieferanten hatte, ergibt sich aus den Angaben des Lieferanten 1 als auch den Angaben des Lieferanten 2 sowie aus den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, denen in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde nicht entgegen getreten wurde.

Dass der BF bei der Verladung der Pakete täglich prüfte, welche Lieferanten anwesend seien, ergibt sich aus dem übereinstimmenden Angaben der Lieferanten 1 und 2 in den niederschriftlich festgehaltenen Einvernahmen.

Die Feststellungen hinsichtlich der Anmietung der Fahrzeuge ergeben sich aus den vorliegenden Mietverträgen des Lieferanten 1 (Vertrag vom 08.07.2009), des Lieferanten 3 (Vertrag vom 01.08.2008) und des Lieferanten 4 (Vertrag vom 16.04.2009) mit dem BF. Die Verträge sind dem Inhalt nach gleichlautend und auf einen unbegrenzten Zeitraum abgeschlossen. Dass auch der Lieferant 2 ein Fahrzeug beim BF zu den gleichen Bedingungen mietete, konnte aufgrund seiner Angaben vom 05.12.2011 diesbezüglich festgestellt werden.

Die Feststellungen zur betrieblichen Organisation von Lieferant 1 und Lieferant 2 gründen sich auf deren Angaben in den bereits zitierten Einvernahmen.

Die Feststellungen zu den Lieferanten 3 ergeben sich aus dem mit dem BF geschlossenem Subfrächtervertrag sowie aus den Feststellungen des bereits zitierten UVS-Bescheids.

Dass Lieferant 4 einen Dienstnehmer angestellt hatte, ergibt sich aus dem glaubhaften Vorbringen des BF in seiner Beschwerde. Die vertraglichen Bedingungen ergeben sich aus dem im Akt einliegenden ihn betreffenden Subfrächtervertrag.

2.4. Zum Vorbringen des BF:

Das Vorbringen des BF ergibt sich aus der Beschwerde vom 22.10.2012.

Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens, dass die Lieferanten einen großen zeitlichen Gestaltungsspielraum in Bezug auf ihre Arbeitszeit gehabt hätten, da sie lediglich durch die Abholung der Pakete am Morgen zwischen 05:00 und 05:30 und die Ablieferung der Pakete am Nachmittag zwischen 14:30 und 19:00 gebunden gewesen seien und die

Lieferanten in der Zwischenzeit und nach Ablieferung der Pakete in ihrer Zeiteinteilung frei gewesen wären und auch für andere Auftraggeber hätten tätig werden können und auch sind, ist folgendes festzuhalten:

Dieser zeitliche Gestaltungsspielraum für die Lieferanten und der damit einhergehenden Möglichkeit für andere Auftraggeber tätig zu sein, ist zunächst dahingehend relativiert, dass diese die angemieteten Fahrzeuge ausschließlich für Lieferungen für den BF beziehungsweise für den Auftraggeber XXXX verwendet werden mussten und damit ausschließlich diejenigen Pakete, welche von diesen stammten, in ihren Fahrzeugen transportieren durften. Dieser zeitliche Gestaltungsspielraum für die Lieferanten und der damit einhergehenden Möglichkeit für andere Auftraggeber tätig zu sein, ist zunächst dahingehend relativiert, dass diese die angemieteten Fahrzeuge ausschließlich für Lieferungen für den BF beziehungsweise für den Auftraggeber römisch 40 verwendet werden mussten und damit ausschließlich diejenigen Pakete, welche von diesen stammten, in ihren Fahrzeugen transportieren durften.

Dass manche Lieferanten noch weitere Auftraggeber hatten, ist glaubhaft und entspricht auch den Angaben der Lieferanten 1 und 2 in ihren Einvernahmen. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass Lieferant 1 in seiner zitierten Einvernahme angibt, dass er angewiesen wurde, weitere Auftraggeber zu haben, um nicht als "scheinselbstständig" zu gelten. Darüber hinaus ergibt sich aus den Angaben des Lieferanten 1, dass dessen Tätigkeit bei anderen Auftraggebern nur in geringem zeitlichem Ausmaß erfolgte. Auch Lieferant 3 gab zunächst bei seiner Einvernahme am 04.08.2008 an, dass er für andere Personen tätig gewesen sei. Dies hat er jedoch vor dem UVS XXXX widerrufen, und zwar zu einem Zeitpunkt als er nicht mehr für den BF gearbeitet hat. Dass manche Lieferanten noch weitere Auftraggeber hatten, ist glaubhaft und entspricht auch den Angaben der Lieferanten 1 und 2 in ihren Einvernahmen. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass Lieferant 1 in seiner zitierten Einvernahme angibt, dass er angewiesen wurde, weitere Auftraggeber zu haben, um nicht als "scheinselbstständig" zu gelten. Darüber hinaus ergibt sich aus den Angaben des Lieferanten 1, dass dessen Tätigkeit bei anderen Auftraggebern nur in geringem zeitlichem Ausmaß erfolgte. Auch Lieferant 3 gab zunächst bei seiner Einvernahme am 04.08.2008 an, dass er für andere Personen tätig gewesen sei. Dies hat er jedoch vor dem UVS römisch 40 widerrufen, und zwar zu einem Zeitpunkt als er nicht mehr für den BF gearbeitet hat.

Zum Vorbringen des BF, dass es keine persönliche Arbeitsverpflichtung für die Lieferanten gegeben habe und es ihnen frei gestanden wäre, eigene Subfrächter oder Dienstnehmer zu beschäftigen, wird folgendes festgehalten:

Laut den vorliegenden "Subfrächterverträgen" hat ein Fernbleiben der genannten Lieferanten ohne Grund eine tägliche Pönale in Höhe von €

250,-- zur Folge. Daraus ergibt sich bereits, dass eine persönliche Arbeitspflicht der Lieferanten bestanden hat.

Bringt der BF vor, der Lieferant 2 habe zwei Dienstnehmer gehabt, welche die Touren beim BF für ihn übernommen hätten, so ist dem entgegen zu halten, dass der Lieferant 2 in Rahmen seiner Einvernahme angab, dass der BF es nicht akzeptiert habe, dass seine Dienstnehmer mit dem von ihm angemieteten Fahrzeug fahren.

Dem Vorbringen des BF, die Lieferanten würden über eigene Betriebsmittel verfügen, ist entgegenzuhalten, dass unbestritten feststeht, dass die verwendeten Fahrzeuge und Scanner vom BF selbst beziehungsweise vom Auftraggeber XXXX stammten. Dem Vorbringen, die Fahrzeuge seien den Lieferanten sowohl in privater als auch in beruflicher Hinsicht zur freien Verfügung gestanden, stehen die glaubhaften Angaben des Lieferanten 2 in der oben zitierten Einvernahme entgegen, wonach der BF nicht erlaubt habe, dass die Dienstnehmer des Lieferanten mit dem Fahrzeug des BF fahren und auch nur der Lieferant selbst mit dem KFZ des BF die vorgegebene Tour fahren durfte. Dem Vorbringen des BF, die Lieferanten würden über eigene Betriebsmittel verfügen, ist entgegenzuhalten, dass unbestritten feststeht, dass die verwendeten Fahrzeuge und Scanner vom BF selbst beziehungsweise vom Auftraggeber römisch 40 stammten. Dem Vorbringen, die Fahrzeuge seien den Lieferanten sowohl in privater als auch in beruflicher Hinsicht zur freien Verfügung gestanden, stehen die glaubhaften Angaben des Lieferanten 2 in der oben zitierten Einvernahme entgegen, wonach der BF nicht erlaubt habe, dass die Dienstnehmer des Lieferanten mit dem Fahrzeug des BF fahren und auch nur der Lieferant selbst mit dem KFZ des BF die vorgegebene Tour fahren durfte.

Dies stimmt im Übrigen auch mit den Vorgaben des Handbuches des Auftraggebers XXXX überein, wonach die Fahrzeuge des BF jedenfalls das Logo des genannten Auftraggebers führen mussten und es entsprechend den Vorgaben im Systempartnervertrag untersagt war, mit diesem Logo andere Dienstleistungen zu erbringen. Dies stimmt im Übrigen auch mit den Vorgaben des Handbuches des Auftraggebers römisch 40 überein, wonach die Fahrzeuge des BF jedenfalls das Logo des genannten Auftraggebers führen mussten und es entsprechend den Vorgaben im

Systempartnervertrag untersagt war, mit diesem Logo andere Dienstleistungen zu erbringen.

Das Vorbringen des BF, die Lieferanten seien auf ihrer Tour selbst für den finanziellen Erfolg ihrer Tätigkeit verantwortlich gewesen, da sie, wenn sie die Tour optimiert hätten, eine größere Tour übernehmen hätten können, ist nicht nachvollziehbar, da die Lieferanten 1 und 2 in ihren bereits zitierten Einvernahmen übereinstimmend angaben, dass alle Lieferanten nur eine fixe Tour zugeteilt bekommen hätten. Lieferant 2 gab darüber hinaus dazu an, er würde jedenfalls keine weitere Tour zu "Verfügung gestellt" bekommen.

Dem Vorbringen, die Behörde habe im Spruch des angefochtenen Bescheides die Dienstgeberkontonummer des BF nicht angeführt, ist entgegen zu halten, dass im Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides die Nummer des Dienstgeberkontos, zu dem die Beitragsabrechnung erstellt wurde, genannt ist. Dem Vorbringen, die Behörde habe im Spruch des angefochtenen Bescheides die Dienstgeberkontonummer des BF nicht angeführt, ist entgegen zu halten, dass im Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides die Nummer des Dienstgeberkontos, zu dem die Beitragsabrechnung erstellt wurde, genannt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet das bisherige Ermittlungsverfahren als hinreichend, um den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen. Aus den angeführten Gründen konnte der dem Bundesverwaltungsgericht vorliegende Akteninhalt dem gegenständlichen Erkenntnis im Rahmen der freien Beweiswürdigung zugrunde gelegt werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit 01.01.2014 das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit 01.01.2014 das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über.

Im konkreten Fall ist somit die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Steiermark, bei welchem das Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängig war, mit 01.01.2014 auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

§ 414 Abs. 2 ASVG sieht zwar Senatszuständigkeiten vor, dies jedoch nur auf Antrag und nur für Rechtssachen nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 ASVG. Da gegenständlich kein Antrag auf Senatszuständigkeit gestellt wurde, war in der vorliegenden Rechtssache durch eine Einzelrichterin zu entscheiden. Paragraph 414, Absatz 2, ASVG sieht zwar Senatszuständigkeiten vor, dies jedoch nur auf Antrag und nur für Rechtssachen nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 ASVG. Da gegenständlich kein Antrag auf Senatszuständigkeit gestellt wurde, war in der vorliegenden Rechtssache durch eine Einzelrichterin zu entscheiden.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I 33/2013 i.d.F. BGBl. I 82/2015), geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der

Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 82 aus 2015,), geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 161 aus 2013,) mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 VwGVG) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit iSd. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z2). Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit iSd. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z2).

Zu Spruchteil A): Abweisung der Beschwerde:

3.2. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) sind in der 3.2. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) sind in der

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 leg cit von der Vollversicherung ausgenommen ist noch nach § 7 leg cit nur eine Teilversicherung besteht. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den Paragraphen 5 und 6 leg cit von der Vollversicherung ausgenommen ist noch nach Paragraph 7, leg cit nur eine Teilversicherung besteht.

§ 4 Abs. 2 ASVG lautet: Paragraph 4, Absatz 2, ASVG lautet:

"Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale

persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um "Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 45 aus 2005,, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder 1. Bezieher von Einkünften nach Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, Litera a, oder b EStG 1988 oder

2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder 2. Bezieher von Einkünften nach Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, Litera c, EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder

3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz."

§ 4 Abs. 4 ASVG lautet: Paragraph 4, Absatz 4, ASVG lautet:

"Den Dienstnehmern stehen im Sinne dieses Bundesgesetzes Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für

1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,

2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit), wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen; es sei denn,

a) dass sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG oder § 2 Abs. 1 BSVG oder nach § 2 Abs. 1 und 2 FSVG versichert sind oder a) dass sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 GSVG oder Paragraph 2, Absatz eins, BSVG oder nach Paragraph 2, Absatz eins und 2 FSVG versichert sind oder

b) dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine (Neben-)Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Z 1 lit. f B-KUVG handelt oder b) dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine (Neben-)Tätigkeit nach Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer eins, Litera f, B-KUVG handelt oder

c) dass eine selbständige Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer der Kammern der freien Berufe begründet, ausgeübt wird oder

d) dass es sich um eine Tätigkeit als Kunstschafter, insbesondere als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt." d) dass es sich um eine Tätigkeit als Kunstschafter, insbesondere als Künstler im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt."

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG sind von der Vollversicherung nach § 4 ASVG, unbeschadet einer nach §§ 7 oder nach § 8 ASVG eintretenden Teilversicherung Dienstnehmer und ihnen gemäß § 4 Abs. 4 ASVG gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie die im § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG genannten Personen ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Abs. 2 nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen). Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG sind von der Vollversicherung nach Paragraph 4, ASVG, unbeschadet einer nach Paragraphen 7, oder nach Paragraph 8, ASVG eintretenden Teilversicherung Dienstnehmer und ihnen gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie

die im Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, ASVG genannten Personen ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Absatz 2, nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen).

Als Dienstgeber gilt gemäß § 35 Abs. 1 ASVG derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelpersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Als Dienstgeber gilt gemäß Paragraph 35, Absatz eins, ASVG derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelpersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist.

Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind gemäß § 1 Abs. 1 AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977 idF BGBl. I Nr. 53/2016) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind, soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind. Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind gemäß Paragraph eins, Absatz eins, AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 53 aus 2016,) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind, soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst, welcher nach Z 1 bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG ist. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst, welcher nach Ziffer eins, bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG ist.

Unter Entgelt sind gemäß § 49 Abs. 1 ASVG die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Unter Entgelt sind gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Nach Abs. 3 leg. cit. ist ein Sachverhalt so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre. Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind gemäß Abs. 4 leg. cit. für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend. Gemäß Paragraph 539 a, Absatz eins, ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Nach Absatz 3, leg. cit. ist ein Sachverhalt so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre. Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind gemäß Absatz 4, leg. cit. für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.

3.3. Gegenständlich ergibt sich folgendes:

Die belangte Behörde vertritt die Ansicht, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Paketlieferanten um Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 2 ASVG handle. Dies wird vom BF bestritten und seitens seiner rechtsfreundlichen Vertretung vorgebracht, dass gegenständlich die Merkmale eines Werkvertrages beziehungsweise eines freien

Dienstvertrages überwiegen würden. Die belangte Behörde vertritt die Ansicht, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Paketlieferanten um Dienstnehmer iSd Paragraph 4, Absatz 2, ASVG handle. Dies wird vom BF bestritten und seitens seiner rechtsfreundlichen Vertretung vorgebracht, dass gegenständlich die Merkmale eines Werkvertrages beziehungsweise eines freien Dienstvertrages überwiegen würden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 21.12.2005, ZI.2004/08/0066) kommt es für die Abgrenzung des Dienstvertrages vom freien Dienstvertrag einerseits und vom Werkvertrag andererseits darauf an, ob sich jemand auf gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen (den Dienstgeber) verpflichtet (diesfalls liegt ein Dienstvertrag vor) oder ob er die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt (in diesem Fall läge ein Werkvertrag vor). Beim Werkvertrag wird von einer im Vertrag individualisierten und konkretisierten Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit, ausgegangen, während es im Dienstvertrag primär auf die rechtlich begründete Verfügungsmacht des Dienstgebers über die Arbeitskraft des Dienstnehmers, also auf seine Bereitschaft zu Dienstleistungen für eine bestimmte Zeit (in Eingliederung in den Betrieb des Leistungsempfängers sowie in persönlicher und regelmäßig damit verbundener wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihm) ankommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche etwa VwGH 21.12.2005, ZI. 2004/08/0066) kommt es für die Abgrenzung des Dienstvertrages vom freien Dienstvertrag einerseits und vom Werkvertrag andererseits darauf an, ob sich jemand auf gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen (den Dienstgeber) verpflichtet (diesfalls liegt ein Dienstvertrag vor) oder ob er die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt (in diesem Fall läge ein Werkvertrag vor). Beim Werkvertrag wird von einer im Vertrag individualisierten und konkretisierten Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit, ausgegangen, während es im Dienstvertrag primär auf die rechtlich begründete Verfügungsmacht des Dienstgebers über die Arbeitskraft des Dienstnehmers, also auf seine Bereitschaft zu Dienstleistungen für eine bestimmte Zeit (in Eingliederung in den Betrieb des Leistungsempfängers sowie in persönlicher und regelmäßig damit verbundener wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihm) ankommt.

Vom Dienstvertrag ist jedoch überdies der "freie Dienstvertrag" zu unterscheiden, bei dem es auf die geschuldete Mehrheit gattungsmäßig umschriebener Leistungen, die von Seiten des Bestellers laufend konkretisiert werden, ohne persönliche Abhängigkeit ankommt.

Der Werkvertrag begründet grundsätzlich ein Zielschuldverhältnis. Die Verpflichtung besteht darin, die genau umrissene Leistung - in der Regel bis zu einem bestimmten Termin - zu erbringen. Mit der Erbringung der Leistung endet das Vertragsverhältnis. Das Interesse des Bestellers und die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind lediglich auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essenziell ist ein "gewährleistungstauglicher" Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können (vgl. VwGH 20.03.2014, ZI. 2012/08/0024; 11. 12. 2013, ZI. 2011/08/0322; 23.05.2007, ZI. 2005/08/0003). Der Werkvertrag begründet grundsätzlich ein Zielschuldverhältnis. Die Verpflichtung besteht darin, die genau umrissene Leistung - in der Regel bis zu einem bestimmten Termin - zu erbringen. Mit der Erbringung der Leistung endet das Vertragsverhältnis. Das Interesse des Bestellers und die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind lediglich auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essenziell ist ein "gewährleistungstauglicher" Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können (vergleiche VwGH 20.03.2014, ZI. 2012/08/0024; 11. 12. 2013, ZI. 2011/08/0322; 23.05.2007, ZI. 2005/08/0003).

Im vorliegenden Beschwerdefall wurden keine Werkverträge vorgelegt. Das Vertragsverhältnis endete jeweils nicht wie bei einem Werkvertrag als Zielschuldverhältnis typisch nach Erbringung der Leistung bzw. Lieferung, sondern erfolgte die wiederholte Erbringung dieser Leistung durch die Paketlieferanten auf unbestimmte Zeit.

Die stetige Lieferung der Pakete des Auftraggebers XXXX auf den seitens des BF zugeteilten Gebieten ist keine individualisierte und konkretisierte Leistung. Mit der Erbringung der Leistung endete auch nicht das Vertragsverhältnis. Dies spricht gegen das Vorliegen eines Zielschuldverhältnisses. Die stetige Lieferung der Pakete des Auftraggebers römisch 40 auf den seitens des BF zugeteilten Gebieten ist keine individualisierte und konkretisierte Leistung. Mit der Erbringung der Leistung endete auch nicht das Vertragsverhältnis. Dies spricht gegen das Vorliegen eines Zielschuldverhältnisses.

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Paketlieferanten im Rahmen der vorliegenden Tätigkeit zur Erbringung von Dienstleistungen in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit vom BF verpflichtet waren.

3.4. Zur Bedeutung der vertraglichen Grundlagen der Lieferanten:

Bei der Abgrenzung zwischen einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und einem freien Dienstvertrag ist grundsätzlich von der vertraglichen Vereinbarung, welche die Vermutung der Richtigkeit für sich hat, auszugehen, weil diese die rechtlichen Konturen des Beschäftigungsverhältnisses sichtbar macht und daher als Deutungsschema für die tatsächlichen Verhältnisse dient. Weist der Vertrag auf eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit hin müsste dies durch den Nachweis, dass die tatsächlichen Verhältnisse von den vertraglichen Vereinbarungen über das Vorliegen eines freien Dienstvertrages abweichen, entkräftet werden (u.a. VwGH 17.10.2012, Zl. 2010/08/0256; 15.05.2013, Zl. 2013/08/0051)

Die Abgrenzung hat nach dem Gesamtbild der konkret zu beurteilenden Beschäftigung und der für die Abgrenzung der persönlichen Abhängigkeit von der persönlichen Unabhängigkeit des Beschäftigten entwickelten Kriterien zu erfolgen. Für die Abschätzung der Natur des Beschäftigungsverhältnisses im zugrundeliegenden Sachverhalt bildet der Vertrag, auf dem dieses beruht sowie die "wahren Verhältnisse", d.h. ob bei der tatsächlichen und nicht bloß vereinbarten Art der Beschäftigung die Kriterien persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit überwiegen, die Grundlage. Dabei kann zunächst davon ausgegangen werden, dass der Vertrag seinem Wortlaut entsprechend durchgeführt wird. Soweit der Inhalt eines Vertrages von den tatsächlichen Gegebenheiten nicht abweicht, ist der Vertrag als Teilelement der vorzunehmenden Gesamtbeurteilung in diese einzubeziehen, weil er die von den Parteien in Aussicht genommenen Konturen des Beschäftigungsverhältnisses sichtbar werden lässt (so in etwa VwGH 20.02.2008, Zl. 2007/08/0053; 25.04.2007, Zl. 2005/08/0084; 19.12.2012, Zl. 2012/08/0224; 15.05.2013, Zl. 2013/08/0051; 15.07.2013, Zl. 2013/08/0124; 11.06.2014, Zl. 2012/08/0157; 18.08.2015, Zl. 2013/08/0121).

Gegenständlich lassen die Angaben der Lieferfahrer bezüglich ihrer tatsächlichen Tätigkeit die Annahme eines wesentlichen Abweichens der tatsächlichen Verhältnisse von den Verträgen nicht zu. Daher war, ausgehend von den vorliegenden vertraglichen Grundlagen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Verhältnissen, eine Abschätzung des Gesamtbildes der vorliegenden Tätigkeit für alle verfahrensgegenständlichen Personen möglich.

3.5. Persönliche Arbeitspflicht:

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG (und damit für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) ist die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 4 Abs. 1 Z. 1 ASVG schon deshalb nicht vor (VwGH 17.11.2004, Zl. 2001/08/0131). Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG (und damit für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) ist die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG schon deshalb nicht vor (VwGH 17.11.2004, Zl. 2001/08/0131).

3.5.1. Zum generellen Vertretungsrecht:

Die persönliche Arbeitspflicht fehlt dann, wenn dem zur Leistung Verpflichteten ein "generelles Vertretungsrecht" zukommt, wenn er also jederzeit nach Gutdünken beliebige Teile seiner Verpflichtung auf Dritte überbinden kann (VwGH 17.11.2004, Zl. 2001/08/0131).

Im Zweifel ist persönliche Arbeitspflicht anzunehmen, wenn eine generelle Vertretungsbefugnis weder behauptet noch festgestellt worden ist. Eine ausdrückliche Untersagung der Vertretung bei der Erbringung von Arbeitsleistungen ist dabei nicht erforderlich (VwGH 28.03.2012, Zl. 2012/08/0032).

Keine generelle Vertretungsberechtigung stellt die bloße Befugnis eines Erwerbstätigen dar, sich im Fall der Verhinderung in bestimmten Einzelfällen, z.B. im Fall einer Krankheit oder eines Urlaubs oder bei bestimmten Arbeiten innerhalb der umfassenderen Arbeitspflicht vertreten zu lassen, ebenso wenig die bloß wechselseitige Vertretungsmöglichkeit mehrerer vom selben Vertragspartner beschäftigter Personen (VwGH 16.11.2011, Zl. 2008/08/0152; 25.05.2011, Zl. 2010/08/0025).

Das Vorliegen von Zutrittsbeschränkungen (zum Standort, in dem die Tätigkeit verrichtet wird) oder die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers schließen ein generelles Vertretungsrecht aus (VwGH 07.05.2008, Zl. 2007/08/0341).

Vermeint der BF, dass eine Vertretung grundsätzlich möglich und zulässig gewesen sei, so kommt es im Einzelfall trotzdem darauf an, ob sich die Lieferanten frei nach eigenem Ermessen vertreten lassen konnten. Im gegenständlichen Fall ergab sich, dass grundsätzlich nur urlaubs- oder krankheitsbedingte Vertretungen möglich waren. Die tatsächlichen Vertretungen wurden seitens des BF selbst oder einen anderen Mitarbeiter, einen sogenannten XXXXSpringer, durchgeführt. Die Lieferanten unterlagen Geheimhaltungspflichten, was wiederum gegen das Vorliegen eines generellen Vertretungsrechtes spricht, genauso wie der Umstand, dass der BF den Lieferanten Abwesenheiten in arbeitsintensiven Zeiten auch untersagen konnte. Zudem waren die Lieferanten zu Pönale-Zahlungen verpflichtet, wenn sie ohne Bekanntgabe von Gründen einen oder mehrere Tage fernblieben.

Das Vertretungsrecht konnte folglich nicht beliebig und nach Gutdünken der Paketlieferanten erfolgen, sondern war auf Einzelfälle beschränkt. Die tatsächlichen Vertreter konnten auch nicht frei seitens der Lieferanten gewählt werden. So wurde den Lieferanten 2 seitens des BF ausdrücklich untersagt, dass sein Dienstnehmer mit dem angemieteten Fahrzeug eine Tour fährt. Das Beschwerdevorbringen, dass zwei Lieferanten Dienstnehmer zu Vertretungen eingesetzt hätten, ist daher nicht nachvollziehbar. Insgesamt ergibt sich, dass die Paketlieferanten jedenfalls ein generelles Vertretungsrecht nicht gehabt haben.

3.5.2. Zum Vorliegen sanktionslosen Ablehnungsrechtes:

Die persönliche Arbeitspflicht fehlt auch dann, wenn einem Beschäftigten ein "sanktionsloses Ablehnungsrecht" zukommt, wenn er also die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos ablehnen kann. Der Empfänger der Dienstleistungen kann unter solchen Umständen nicht darauf bauen und entsprechend disponieren, dass dieser Beschäftigte an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit für Dienstleistungen vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht (u.a. VwGH 01.10.2015, ZI. Ro 2015/08/0020).

Ein solches sanktionsloses Ablehnungsrecht ist den Feststellungen zu Folge hier weder vereinbart noch ausgeübt worden. Dafür spricht jedenfalls auch, dass Abwesenheiten dem BF gegenüber, unter Androhung einer Strafe bei Zuwiderhandeln, zu begründen waren und dieser den Lieferanten selbst begründete Abwesenheiten untersagen konnte.

Es bestand gegenständlich keine Möglichkeiten, Aufträge nach Belieben abzulehnen.

3.6. Weitere Kriterien zur persönlichen Abhängigkeit der Paketlieferanten:

Nach der Bejahung der persönlichen Arbeitspflicht ist zu klären, ob bei Erfüllung der übernommenen Arbeitspflicht die weiteren Merkmale persönlicher Abhängigkeit der Paketlieferanten vom BF vorliegen.

Für das Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit sind als Ausdruck der weitgehenden Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch seine Beschäftigung nur seine Bindung an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit, das arbeitsbezogene Verhalten sowie die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse und die damit eng verbundene grundsätzlich persönliche Arbeitspflicht unterscheidungskräftige Kriterien zur Abgrenzung von anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung.

3.6.1. Zum Arbeitsort

Eine Bindung des Beschäftigten an den im Arbeitsvertrag bzw. in dessen Rahmen vom Dienstgeber bestimmten Arbeitsort stellt ein Indiz für die persönliche Abhängigkeit dar (VwGH 18.08.2015, ZI. 2013/08/0121). Der Arbeitsort stellt in gewissen Fällen, z.B. bei naturgemäß ständig wechselnden Arbeitsorten, jedoch kein unterscheidungskräftiges Merkmal dar bzw. wird dadurch, dass bei bestimmten Arbeiten der wechselnde Arbeitsort in der Natur der Sache liegt, relativiert (VwGH 14.03.2013, ZI. 2010/08/0229). Wenn in Falle einer solchen Tätigkeit jedoch dennoch eine Bindung an den Arbeitsort festgestellt werden kann, so vermag dies durchaus ein Indiz für die persönliche Abhängigkeit darzustellen.

In Bezug auf den Arbeitsort wurden den Lieferanten konkrete Touren vorgegeben. Die Tour startete und endete ausschließlich im Depot. Arbeitsort war somit ein fix eingeteiltes Gebiet, das die Lieferanten abfahren mussten und die innerhalb dieses Gebietes anzufahrenden Zustelladressen. An diese vom BF vorgegebenen Touren waren die Lieferanten bei ihrer Tätigkeit örtlich bzw. räumlich gebunden. Der Umstand, dass die Lieferanten somit den Ort bzw. den räumlichen Bereich, an dem die Arbeitsleistung verrichtet wurde, nicht frei wählen und eigenmächtig ändern konnten, stellt grundsätzlich ein Indiz für die Ausschaltung von deren Bestimmungsfreiheit diesbezüglich dar.

3.6.2. Zur Arbeitszeit:

Ein weiteres Kriterium für das Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit stellt die Bindung des Beschäftigten an Ordnungsvorschriften betreffend der Arbeitszeit dar. So ist zweifellos ein Indiz für die Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit, wenn ein Arbeitender an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden ist. Hat die allfällige Ungebundenheit des Beschäftigten hinsichtlich Arbeitsablauf und Arbeitszeit ihre Grenze in der unterschiedlichen Dringlichkeit der zu besorgenden Angelegenheiten und den betrieblichen Erfordernissen, sodass die Arbeitserbringung letztlich doch im Kern an den Bedürfnissen des Dienstgebers orientiert sein muss, so spricht dies unter dem Gesichtspunkt des Überwiegens der Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG für ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit (VwGH 17.11.2004, ZI.2001/08/0131). Ein weiteres Kriterium für das Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit stellt die Bindung des Beschäftigten an Ordnungsvorschriften betreffend der Arbeitszeit dar. So ist zweifellos ein Indiz für die Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit, wenn ein Arbeitender an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden ist. Hat die allfällige Ungebundenheit des Beschäftigten hinsichtlich Arbeitsablauf und Arbeitszeit ihre Grenze in der unterschiedlichen Dringlichkeit der zu besorgenden Angelegenheiten und den betrieblichen Erfordernissen, sodass die Arbeitserbringung letztlich doch im Kern an den Bedürfnissen des Dienstgebers orientiert sein muss, so spricht dies unter dem Gesichtspunkt des Überwiegens der Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG für ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit (VwGH 17.11.2004, ZI. 2001/08/0131).

Der Beginn des Arbeitstages war im vorliegenden Fall fest vorgegeben, so auch das Ende des Arbeitstages, das durch die verpflichtende Abgabe der Pakete im Depot bestimmt war. Die Lieferanten konnten ihren Arbeitstag praktisch nicht vor oder nach 05:00 Uhr (längstens 05:30 Uhr) morgens beginnen und nicht vor 14:30 Uhr beenden. Die Arbeitszeit hing von der Dauer der jeweiligen Tour und dem anfallenden Lieferumfang ab, über welchen die Lieferanten mangels eines sanktionslosen Ablehnungsrechtes nicht selbst entscheiden konnten. Innerhalb der täglichen Tour hatten sich die Lieferanten wiederum an den Geschäftszeiten von den vom BF bestimmten Kunden (nicht ihren eigenen Kunden) zu orientieren; ihre Arbeitszeit richtete sich somit nach den betrieblichen Bedürfnissen des BF.

Die Möglichkeit zur eigenständigen Zeiteinteilung konnte daher aufgrund der betrieblichen Zeitvorgaben nur in einem bestimmten engen Rahmen angenommen werden. Es ist daher im vorliegenden Fall von einer unübersehbaren Bindung in Bezug auf die Arbeitszeit und nicht von einer grundsätzlich freien Zeiteinteilung der Lieferanten auszugehen.

3.6.3. Zur Bindung an Ordnungsvorschriften über das arbeitsbezogene Verhalten:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Bindung des Beschäftigten an Ordnungsvorschriften über das arbeitsbezogene Verhalten und sich darauf beziehende Weisungs- und Kontrollbefugnisse ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Dienstnehmereigenschaft dar (VwGH 19.01.1999, ZI. 96/08/0350).

Gegenständlich wurden Arbeitsstart, die Arbeitsausführungen, insbesondere die Beladung der Lieferfahrzeuge, Arbeitsende und die fix zugeteilte Fahrtroute vom BF vorgegeben, sodass sich der Gestaltungsspielraum der Lieferanten in einem sehr engen Rahmen gehalten hat. Zudem mussten die Lieferanten bestimmte Fahrzeuge benutzen, welche mit dem Logo des Auftraggebers XXXX beschriftet waren, und genau determinierte Kleidung tragen, wobei die Arbeitsoberkleidung auch mit dem Logo des Auftraggebers XXXX bedruckt sein musste. Darüber hinaus bestanden Ordnungsvorschriften hinsichtlich des Verhaltens gegenüber der Kunden, des Umgangs mit den Scannern und den Fahrzeugen und der Handhabung der Pakete. Gegenständlich wurden Arbeitsstart, die Arbeitsausführungen, insbesondere die Beladung der Lieferfahrzeuge, Arbeitsende und die fix zugeteilte Fahrtroute vom BF vorgegeben, sodass sich der Gestaltungsspielraum der Lieferanten in einem sehr engen Rahmen gehalten hat. Zudem mussten die Lieferanten bestimmte Fahrzeuge benutzen, welche mit dem Logo des Auftraggebers römisch 40 beschriftet waren, und genau determinierte Kleidung tragen, wobei die Arbeitsoberkleidung auch mit dem Logo des Auftraggebers römisch 40 bedruckt sein musste. Darüber hinaus bestanden Ordnungsvorschriften hinsichtlich des Verhaltens gegenüber der Kunden, des Umgangs mit den Scannern und den Fahrzeugen und der Handhabung der Pakete.

Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Lieferanten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum gehabt hatten und an Ordnungsvorschriften gebunden waren. .

3.6.4. Weisungs- und Kontrollrechte des BF:

Bei der Beurteilung der Weisungsunterworfenheit hält der Verwaltungsgerichtshof regelmäßig fest, dass die Erteilung von Weisungen betreffend die eigentliche Arbeitsleistung im Wesentlichen in zwei Spielarten in Betracht kommt, nämlich in Bezug auf das Arbeitsverfahren einerseits und das arbeitsbezogene Verhalten andererseits (Zehetner in Sonntag (Hrsg), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Jahreskommentar, 6. Auflage, 2015, § 4 RZ 36). Bei der Beurteilung der Weisungsunterworfenheit hält der Verwaltungsgerichtshof regelmäßig fest, dass die Erteilung von Weisungen betreffend die eigentliche Arbeitsleistung im Wesentlichen in zwei Spielarten in Betracht kommt, nämlich in Bezug auf das Arbeitsverfahren einerseits und das arbeitsbezogene Verhalten andererseits (Zehetner in Sonntag (Hrsg), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Jahreskommentar, 6. Auflage, 2015, Paragraph 4, RZ 36).

Wesentlich bei Fällen der Beschäftigung z.B. als Vertreter oder als Außendienstmitarbeiter ist, dass aus den Umständen, unter denen die Beschäftigung verrichtet wurde, abgeleitet werden kann, dass der Beschäftigte einem seine Bestimmungsfreiheit ausschaltenden Weisungs- und Kontrollrecht des Arbeitgebers unterlag. Dabei schadet es nicht, wenn der Arbeitgeber infolge der vom Unternehmenssitz dislozierten (vgl. VwGH 21.12.2005, Zl. 2004/08/0066) oder überwiegend in seiner Abwesenheit (vgl. VwGH 03.07.1990, Zl. 88/08/0293; 16.04.1991, Zl. 90/08/0153; 20.02.1992, Zl. 89/08/0238) verrichteten Beschäftigung nicht in der Lage war, konkrete Weisungen zu erteilen, wenn nur aus den von ihm getroffenen vertraglichen faktischen Vorkehrungen abgeleitet werden kann, dass ein an die Stelle der Weisungsmöglichkeit tretendes wirksames Kontrollrecht, wenn auch nur in Form der Kontrollmöglichkeit des Arbeitgebers bestanden hat (vgl. zu diesen Zusammenhängen ausführlich VwGH 21.11.2007, Zl. 2005/08/0051). Diese Fälle sind nicht anders zu beurteilen als jene, in denen sich Weisungen an den Beschäftigten aus anderen Gründen erübrigen, z.B. weil der Arbeitnehmer von sich aus weiß, wie er sich im Betrieb des Dienstgebers zu bewegen und zu verhalten hat (vgl. VwGH 17.9.1991, Zl. 90/08/0152, VwSlg 13473 A/1991) oder wenn der Arbeitgeber vorübergehend nicht in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen (vgl. VwGH 19.02. 2003, Zl. 99/08/0054) und in denen daher das Weisungsrecht in gleicher Weise im Bestehen von Kontrollrechten (mitunter auch: "Stille Autorität des Arbeitgebers" genannt) zum Ausdruck kommt. Wesentlich bei Fällen der Beschäftigung z.B. als Vertreter oder als Außendienstmitarbeiter ist, dass aus den Umständen, unter denen die Beschäftigung verrichtet wurde, abgeleitet werden kann, dass der Beschäftigte einem seine Bestimmungsfreiheit ausschaltenden Weisungs- und Kontrollrecht des Arbeitgebers unterlag. Dabei schadet es nicht, wenn der Arbeitgeber infolge der vom Unternehmenssitz dislozierten vergleiche VwGH 21.12.2005, Zl. 2004/08/0066) oder überwiegend in seiner Abwesenheit vergleiche VwGH 03.07.1990, Zl. 88/08/0293; 16.04.1991, Zl. 90/08/0153; 20.02.1992, Zl. 89/08/0238) verrichteten Beschäftigung nicht in der Lage war, konkrete Weisungen zu erteilen, wenn nur aus den von ihm getroffenen vertraglichen faktischen Vorkehrungen abgeleitet werden kann, dass ein an die Stelle der Weisungsmöglichkeit tretendes wirksames Kontrollrecht, wenn auch nur in Form der Kontrollmöglichkeit des Arbeitgebers bestanden hat vergleiche zu diesen Zusammenhängen ausführlich VwGH 21.11.2007, Zl. 2005/08/0051). Diese Fälle sind nicht anders zu beurteilen als jene, in denen sich Weisungen an den Beschäftigten aus anderen Gründen erübrigen, z.B. weil der Arbeitnehmer von sich aus weiß, wie er sich im Betrieb des Dienstgebers zu bewegen und zu verhalten hat vergleiche VwGH 17.9.1991, Zl. 90/08/0152, VwSlg 13473 A/1991) oder wenn der Arbeitgeber vorübergehend nicht in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen vergleiche VwGH 19.02. 2003, Zl. 99/08/0054) und in denen daher das Weisungsrecht in gleicher Weise im Bestehen von Kontrollrechten (mitunter auch: "Stille Autorität des Arbeitgebers" genannt) zum Ausdruck kommt.

Hierbei ist im vorliegenden Fall miteinzubeziehen, dass die Tätigkeit der Lieferanten disloziert, also nicht am Betriebsstandort des BF stattgefunden hat.

Der BF überprüfte täglich bereits am Arbeitsbeginn um 05:00 Uhr, ob alle Lieferanten anwesend waren. Er überwachte auch die Einladung der Pakete. Darüber hinaus konnte der BF über die von den Lieferanten zwingend zu verwendenden Scannern sowohl Arbeitszeit, Standort als auch den Arbeitsfortgang laufend kontrollieren.

Auch wenn im konkreten Fall keine ständige unmittelbare Kontrolle der Arbeitsleistung erfolgt ist, ist dennoch von einer Weisungsgebundenheit und Kontrollunterworfenheit der Lieferanten auszugehen. Zumindest war aber jedenfalls eine stille Autorität des BF gegeben.

3.7. Wirtschaftliche Abhängigkeit

Die wirtschaftliche Abhängigkeit ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit (VwGH 27.04.2011, Zl. 2009/08/0123).

Die wirtschaftliche Abhängigkeit ergibt sich im Allgemeinen bereits aus dem Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit.

Sie darf nicht mit Lohnabhängigkeit, also mit dem "Angewiesensein" des Beschäftigten auf das Entgelt zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes, gleichgesetzt werden. Sie findet vielmehr ihren Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel (VwGH 04.06.2008, Zl. 2007/08/0179). Nach § 539a ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Die wirtschaftliche Abhängigkeit ergibt sich im Allgemeinen bereits aus dem Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit. Sie darf nicht mit Lohnabhängigkeit, also mit dem "Angewiesensein" des Beschäftigten auf das Entgelt zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes, gleichgesetzt werden. Sie findet vielmehr ihren Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel (VwGH 04.06.2008, Zl. 2007/08/0179). Nach Paragraph 539 a, ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

Der BF bringt vor, dass die Lieferanten ein Unternehmerrisiko getragen hätten. Insbesondere hätten sie über eigene Betriebsmittel verfügt, hätten den finanziellen Erfolg der Tätigkeit für den BF beeinflussen können und wären auch für andere Auftraggeber tätig gewesen.

3.7.1. Eigene Betriebsmittel

Die Lieferanten erhielten vom BF einen Scanner, welcher dem Auftraggeber XXXX gehörte, und Vorgaben für die Arbeitskleidung als auch ein Fahrzeug auf Mietvertragsbasis. Sowohl der Scanner als Form eines elektronischen Lieferscheines als auch die Lieferfahrzeuge sind für die Durchführung von Lieferdienstleistungen wesentliche und notwendige Betriebsmittel. Unbestritten ist, dass die Scanner vom BF bzw. von dessen Auftraggeber XXXX stammten und mit diesem die Lieferungen dokumentiert wurden. Die Lieferanten erhielten vom BF einen Scanner, welcher dem Auftraggeber römisch 40 gehörte, und Vorgaben für die Arbeitskleidung als auch ein Fahrzeug auf Mietvertragsbasis. Sowohl der Scanner als Form eines elektronischen Lieferscheines als auch die Lieferfahrzeuge sind für die Durchführung von Lieferdienstleistungen wesentliche und notwendige Betriebsmittel. Unbestritten ist, dass die Scanner vom BF bzw. von dessen Auftraggeber römisch 40 stammten und mit diesem die Lieferungen dokumentiert wurden.

Der BF bringt vor, die Lieferfahrer hätten über die von ihm angemieteten Fahrzeuge frei verfügen können; also auch diese zu privaten oder zu anderen beruflichen Zwecken verwenden können. Dies spreche für eine wirtschaftliche Unabhängigkeit vom BF.

Dieses Vorbringen geht jedoch in Anbetracht der vertraglichen Ausgestaltung der Tätigkeit der Lieferanten beim BF und hinsichtlich dessen, dass die Fahrzeuge praktisch nur für die Tätigkeit beim BF eingesetzt werden konnten, ins Leere.

Die Lieferanten mussten für die Zustelldienstleistungen beim BF einen Kleintransporter mit dem Logo des Auftraggebers XXXX verwenden und sie durften das Corporate Design nicht für andere Tätigkeiten und Zwecke, somit nicht für private Zwecke oder andere berufliche Tätigkeiten nutzen. Die freie Verfügbarkeit über die Fahrzeuge, also die Betriebsmittel, wäre daher mit den objektiven Anforderungen der Unternehmensorganisation und der vertraglichen Grundlage der Arbeitsverhältnisse nicht in Einklang zu bringen gewesen (vgl. § 539a ASVG). Aufgrund der Regelungen hinsichtlich des Corporate Design war es den Lieferfahrern auch nicht möglich, eigene bzw. "neutrale" Fahrzeuge zu verwenden, die sie gegebenenfalls auch für andere Auftraggeber nutzen hätten können. Die Lieferanten mussten für die Zustelldienstleistungen beim BF einen Kleintransporter mit dem Logo des Auftraggebers römisch 40 verwenden und sie durften das Corporate Design nicht für andere Tätigkeiten und Zwecke, somit nicht für private Zwecke oder andere berufliche Tätigkeiten nutzen. Die freie Verfügbarkeit über die Fahrzeuge, also die Betriebsmittel, wäre daher mit den objektiven Anforderungen der Unternehmensorganisation und der vertraglichen Grundlage der Arbeitsverhältnisse nicht in Einklang zu bringen gewesen vergleiche Paragraph 539 a, ASVG). Aufgrund der Regelungen hinsichtlich des Corporate Design war es den Lieferfahrern auch nicht möglich, eigene bzw. "neutrale" Fahrzeuge zu verwenden, die sie gegebenenfalls auch für andere Auftraggeber nutzen hätten können.

Es ist also davon auszugehen, dass das "Anmieten" der Fahrzeuge nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise dergestalt gewertet werden kann, dass dies nicht Ergebnis eigener wirtschaftlichen Überlegung und unternehmerischer Planung gewesen war. Vielmehr war das Anmieten der Lieferfahrzeuge eine aufgrund der

betrieblichen Organisation des BF notwendige Maßnahme. Aus dieser Betrachtungsweise heraus ist der jeweils "angemietete" Kleintransporter auch nicht als eigenes Betriebsmittel der Lieferanten zu werten.

Insofern verwendeten die Lieferanten praktisch keine eigenen Betriebsmittel für die Tätigkeit beim BF, vielmehr mussten sie gegen eine Gebühr die Betriebsmittel des BF nutzen, über welche sie, im Gegensatz zum Vorbringen des BF, faktisch keine eigene Verfügungsmacht hatten (VwSlg 11361 A/1984).

Indem alle für die Lieferantentätigkeit wesentlichen Betriebsmittel faktisch nur beim BF vorhanden waren und die Lieferanten keine dem eigenen Betrieb gewidmeten, über bloß geringwertiges Wirtschaftsgut hinausgehende, Betriebsmittel hatten (VwGH 15.05.2013, Zl. 2012/08/0163; 25.06.2013, Zl. 2013/08/0093) ist von einer betrieblichen Infrastruktur bei den Lieferanten auch nicht auszugehen; auch wenn man miteinbezieht, dass diese ihre privaten Mobiltelefone auch beruflich nutzten und ihre Rechnungen selbst schrieben.

3.7.2. Unternehmerische Entscheidungen der Lieferfahrer

Im Zuge ihrer Tätigkeit waren die Lieferanten unbestritten an feste Routen beziehungsweise Touren gebunden. Bringt der BF vor, sie hätten den finanziellen Erfolg ihrer Tätigkeit beeinflussen können, indem sie die Fahrtstrecken optimierten, Treibstoff sparen hätten können, und damit auch Pakete schneller zustellen und ein größeres Gebiet übernehmen zu können, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Touren vom BF vorgegeben und von den Lieferanten nicht frei wählbar beziehungsweise nach eigenem Ermessen ausdehnbar waren. Die Lieferanten konnten sich nicht frei entscheiden, ob sie die Pakete am selben oder an einem anderen Tag beziehungsweise ob sie an einem Tag mehr Pakete und an einem anderen Tag weniger Pakete zustellten. Selbst wenn sie die Fahrtstrecke optimierten und möglich kurz hielten, konnten sie nicht beliebig Pakete eines anderen Auftraggebers mitführen und abliefern; insbesondere konnten sie die angemieteten Lieferwagen mit Corporate Design von XXXX nicht für andere Auftraggeber verwenden. Aus den Befragungen der Lieferanten ergab sich auch, dass die Touren nicht verhandelbar oder erweiterbar gewesen waren. Ihr unternehmerischer Entscheidungsspielraum im Zuge der Tätigkeit beim BF war, wenn überhaupt vorhanden, äußerst gering.

Im Zuge ihrer Tätigkeit waren die Lieferanten unbestritten an feste Routen beziehungsweise Touren gebunden. Bringt der BF vor, sie hätten den finanziellen Erfolg ihrer Tätigkeit beeinflussen können, indem sie die Fahrtstrecken optimierten, Treibstoff sparen hätten können, und damit auch Pakete schneller zustellen und ein größeres Gebiet übernehmen zu können, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Touren vom BF vorgegeben und von den Lieferanten nicht frei wählbar beziehungsweise nach eigenem Ermessen ausdehnbar waren. Die Lieferanten konnten sich nicht frei entscheiden, ob sie die Pakete am selben oder an einem anderen Tag beziehungsweise ob sie an einem Tag mehr Pakete und an einem anderen Tag weniger Pakete zustellten. Selbst wenn sie die Fahrtstrecke optimierten und möglich kurz hielten, konnten sie nicht beliebig Pakete eines anderen Auftraggebers mitführen und abliefern; insbesondere konnten sie die angemieteten Lieferwagen mit Corporate Design von römisch 40 nicht für andere Auftraggeber verwenden. Aus den Befragungen der Lieferanten ergab sich auch, dass die Touren nicht verhandelbar oder erweiterbar gewesen waren. Ihr unternehmerischer Entscheidungsspielraum im Zuge der Tätigkeit beim BF war, wenn überhaupt vorhanden, äußerst gering.

3.7.3. Weitere Auftraggeber

Im gegenständlichen Fall waren die Lieferfahrer hauptsächlich für den BF tätig. Drei Lieferanten waren noch für andere Auftraggeber tätig; diese Tätigkeiten für andere Auftraggeber spielte eine untergeordnete Rolle. Zudem wurde auch seitens eines Lieferanten dargelegt, dass andere Auftraggeber nur deshalb notwendig waren um nicht als "scheinselbständig" zu gelten. Darauf hätte sie der BF hingewiesen. Der Umstand, dass die Lieferanten allenfalls auch für andere Unternehmen/Auftraggeber tätig waren, steht der Beurteilung als abhängige unselbständige Beschäftigung iSd § 4 Abs. 2 ASVG nicht entgegen (vgl. VwGH 03.10.2013, Zl. 2013/08/0162, mwN), zumal das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses stets nach den Umständen des konkreten Falles zu beurteilen ist (vgl. VwGH 17.12.2014, Zl. Ra 2014/08/0037).

Im gegenständlichen Fall waren die Lieferfahrer hauptsächlich für den BF tätig. Drei Lieferanten waren noch für andere Auftraggeber tätig; diese Tätigkeiten für andere Auftraggeber spielte eine untergeordnete Rolle. Zudem wurde auch seitens eines Lieferanten dargelegt, dass andere Auftraggeber nur deshalb notwendig waren um nicht als "scheinselbständig" zu gelten. Darauf hätte sie der BF hingewiesen. Der Umstand, dass die Lieferanten allenfalls auch für andere Unternehmen/Auftraggeber tätig waren, steht der Beurteilung als abhängige unselbständige

Beschäftigung iSd Paragraph 4, Absatz 2, ASVG nicht entgegen vergleiche VwGH 03.10.2013, ZI. 2013/08/0162, mwN), zumal das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses stets nach den Umständen des konkreten Falles zu beurteilen ist vergleiche VwGH 17.12.2014, ZI. Ra 2014/08/0037).

3.7.4. Zum Vorliegen eines Gewerbescheines

Im Fall des Vorliegens einer Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit steht nach der ständigen und aktuellen Rechtsprechung des VwGH der Umstand, dass die beschäftigten Lieferfahrer (auch) über eine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügten und auf Grund der damit bewirkten Zugehörigkeit zur Wirtschaftskammer bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978 idF BGBl. I Nr. 53/2016) im verfahrensrelevanten Zeitraum aufrecht pflichtversichert waren, dem Vorliegen eines die Pflichtversicherung iSd § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG auslösenden Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen (VwGH 02.09.2015, ZI. Ra 2015/08/0078; 15.05.2013, ZI. 2013/08/0051; 02.07.2013, ZI. 2013/08/0106). Im Fall des Vorliegens einer Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit steht nach der ständigen und aktuellen Rechtsprechung des VwGH der Umstand, dass die beschäftigten Lieferfahrer (auch) über eine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügten und auf Grund der damit bewirkten Zugehörigkeit zur Wirtschaftskammer bereits nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 560 aus 1978, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 53 aus 2016,) im verfahrensrelevanten Zeitraum aufrecht pflichtversichert waren, dem Vorliegen eines die Pflichtversicherung iSd Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG auslösenden Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen (VwGH 02.09.2015, ZI. Ra 2015/08/0078; 15.05.2013, ZI. 2013/08/0051; 02.07.2013, ZI. 2013/08/0106).

Die Innehabung konkreter Gewerbeberechtigungen ist daher gegenständlich vor dem Hintergrund der überwiegenden Merkmale unselbstständiger Tätigkeit nicht geeignet zu dokumentieren, dass die Lieferfahrer eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hätten.

3.8. Entgelt

Gegen Entgelt ist eine Person dann beschäftigt, wenn sie aus dem Dienstverhältnis einen Entgeltanspruch hat (vgl. Zehetner in Sonntag (Hrsg), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Jahreskommentar, 6. Auflage, Anm. § 4 Rz. 61b). Gegen Entgelt ist eine Person dann beschäftigt, wenn sie aus dem Dienstverhältnis einen Entgeltanspruch hat vergleiche Zehetner in Sonntag (Hrsg), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Jahreskommentar, 6. Auflage, Anmerkung Paragraph 4, Rz. 61b).

In der vorliegenden Rechtssache wurden die Preise pro Paket zwischen dem BF und den Lieferanten vertraglich vereinbart. Gegenständlich war somit Entgeltlichkeit vereinbart; das Vorliegen einer entgeltlichen Tätigkeit wurde auch nicht bestritten. Für Zeiten, in denen weniger Pakete anfielen, wurde sogar eine Sonderregelung vereinbart, um den Lieferanten weiterhin ein bestimmtes Honorar zu verschaffen.

3.9. Überwiegen der Merkmale der Dienstnehmereigenschaft:

Bei einfachen manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten - wie die Zustellung von Paketen -, die in Bezug auf die Art der Arbeitsausführung und auf die Verwertbarkeit keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum des Dienstnehmers erlauben, kann bei einer Integration des Beschäftigten in den Betrieb des Beschäftigers in Ermangelung gegenläufiger Anhaltspunkte das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher Abhängigkeit iSd § 4 Abs. 2 ASVG ohne weitwendige Untersuchungen vorausgesetzt werden (vgl. VwGH 03.10.2013, ZI. 2013/08/0162, mwN). Bei einfachen manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten - wie die Zustellung von Paketen -, die in Bezug auf die Art der Arbeitsausführung und auf die Verwertbarkeit keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum des Dienstnehmers erlauben, kann bei einer Integration des Beschäftigten in den Betrieb des Beschäftigers in Ermangelung gegenläufiger Anhaltspunkte das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher Abhängigkeit iSd Paragraph 4, Absatz 2, ASVG ohne weitwendige Untersuchungen vorausgesetzt werden vergleiche VwGH 03.10.2013, ZI. 2013/08/0162, mwN).

Aber auch nach oben angeführter umfassender Prüfung der relevanten Kriterien ist im Wege einer Gesamtbetrachtung gegenständlich jeweils vom eindeutigen Überwiegen der Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zum BF bei den Lieferanten auszugehen. Diese sind somit als Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 iVm 2 ASVG zu qualifizieren. Aber auch nach

oben angeführter umfassender Prüfung der relevanten Kriterien ist im Wege einer Gesamtbetrachtung gegenständlich jeweils vom eindeutigen Überwiegen der Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zum BF bei den Lieferanten auszugehen. Diese sind somit als Dienstnehmer im Sinne des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit 2 ASVG zu qualifizieren.

3.10. Zur Beitragsgrundlage- und Beitragsabrechnung:

In der Beschwerde wird zunächst vorgebracht, dass die Beitragsabrechnung und der dazugehörige Prüfbericht nicht dem angefochtenen Bescheid als Beilage angeschlossen worden seien, obwohl diese zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheides erklärt wurden.

Dazu ist zunächst festhalten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zulässig ist, im Spruch eines Bescheides auf außerhalb des Bescheides gelegene Schriftstücke oder Pläne Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen rechtlich in den normativen Bescheid zu integrieren und solcherart zum Inhalt des rechtserzeugenden oder rechtsfeststellenden Bescheides zu machen, sofern der Bescheidspruch den Integrationsakt unzweifelhaft klargestellt hat und die im Spruch genannten Unterlagen, Beilagen, Pläne, Befundausführungen oder Erklärungen in Verhandlungsschriften ihrerseits das für den jeweiligen Abspruch nötige Bestimmtheitserfordernis erfüllen (VwGH 11.09.2003, Zl. 2002/07/0141 mwN).

Demnach ist es grundsätzlich zulässig, die Beitragsabrechnung und den dazugehörigen Prüfbericht zum integrierenden Bestandteil des Bescheides zu erklären; selbst wenn diese Schriftstücke dem angefochtenen Bescheid nicht angeschlossen waren.

Sowohl der Prüfbericht und als auch die Beitragsabrechnung sind zudem dem BF -entsprechend seinen eigenen Angaben - vorgelegen.

Beide Schriftstücke erfüllten auch das nötige Bestimmtheitserfordernis. Das Vorbringen, dass in den Schriftstücken unterschiedliche Beträge zur Nachentrichtung ausgewiesen sind, ist nicht nachvollziehbar. In der Beitragsabrechnung vom 31.01.2012 wurde auf Seite 9 die (Nach-)Gesamtforderung in Höhe von € 75.729,50 ausgewiesen; die Verzugszinsen GPLA wurden auf Seite 11 ausgewiesen, und zwar mit einem Betrag von € 17.584,00. Die gleichen Beträge sind auch im Prüfbericht genannt und ergeben einen Gesamtbetrag zur Nachentrichtung in Höhe von € 93.313,46, welcher auch im angefochtenen Bescheid genannt ist.

Auch die Dienstgeberkontonummer des BF ist - entgegen den Ausführungen in der Beschwerde - im Spruch des angefochtenen Bescheides genannt. Auch der Prüfzeitraum wurde in der Begründung des Bescheides sowie im Prüfbericht und in der Beitragsabrechnung angeführt.

Schließlich rügt der BF in seiner Beschwerde, dass die gegenständliche Beitragsgrundlage pro Lieferant zu hoch angesetzt worden wäre, da diese Kosten für den Treibstoff, für die Mobiltelefone, für die Fremdleistungen, für die Pflichtversicherungen sowie für Rechts- und Beratung, Zinsen für Darlehen und allfällige Strafen selbst zu tragen gehabt hätten und Dienstnehmer solche Kosten nicht selbst tragen würden. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte, der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst ist. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 ASVG bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt. Schließlich rügt der BF in seiner Beschwerde, dass die gegenständliche Beitragsgrundlage pro Lieferant zu hoch angesetzt worden wäre, da diese Kosten für den Treibstoff, für die Mobiltelefone, für die Fremdleistungen, für die Pflichtversicherungen sowie für Rechts- und Beratung, Zinsen für Darlehen und allfällige Strafen selbst zu tragen gehabt hätten und Dienstnehmer solche Kosten nicht selbst tragen würden. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte, der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst ist. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt.

Unter Entgelt sind gemäß § 49 Abs. 1 ASVG die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Unter Entgelt sind gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen ist die belangte Behörde von den vorgelegten Honorarnoten ausgegangen, deren Richtigkeit auch seitens der beschwerdeführenden Partei nicht beschritten wurde. Die darin ausgewiesenen Beträge haben auch die Lieferanten vom BF entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, insbesondere Abrechnung nach Stückzahl der Pakete, erhalten. Diese Beträge sind daher zu Recht als Entgelt im Sinne des §§ 44 und 49 ASVG zu qualifizieren. Aus den im gegenständlichen Akt einliegenden Honorarnoten ist ersichtlich, dass die seitens der Lieferanten zu zahlende Automiete in Abzug gebracht wurde. Auf diesen Umstand wurde auch in der Begründung des angefochtenen Bescheides hingewiesen. Des Weiteren wurden jedoch auch entsprechend der vorliegenden Honorarnoten Treibstoffkosten, ein Betrag für einen Kaskoschaden, Reifenkosten und Telefonkosten seitens der Lieferanten in Abzug gebracht. Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen ist die belangte Behörde von den vorgelegten Honorarnoten ausgegangen, deren Richtigkeit auch seitens der beschwerdeführenden Partei nicht beschritten wurde. Die darin ausgewiesenen Beträge haben auch die Lieferanten vom BF entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, insbesondere Abrechnung nach Stückzahl der Pakete, erhalten. Diese Beträge sind daher zu Recht als Entgelt im Sinne des Paragraphen 44 und 49 ASVG zu qualifizieren. Aus den im gegenständlichen Akt einliegenden Honorarnoten ist ersichtlich, dass die seitens der Lieferanten zu zahlende Automiete in Abzug gebracht wurde. Auf diesen Umstand wurde auch in der Begründung des angefochtenen Bescheides hingewiesen. Des Weiteren wurden jedoch auch entsprechend der vorliegenden Honorarnoten Treibstoffkosten, ein Betrag für einen Kaskoschaden, Reifenkosten und Telefonkosten seitens der Lieferanten in Abzug gebracht.

Damit wurden auch Kosten, welche im Rahmen der Beschwerde vorgebracht wurden, bereits bei der Honorarabrechnung berücksichtigt und dort beitragsgrundlagenmindernd in Abzug gebracht.

Aus Sicht des erkennenden Gerichtes ergeben sich daher keine Bedenken die vorliegenden Honorarnoten für die Ermittlung der Beitragsgrundlagen heranzuziehen. Zudem auch in keiner Weise ein substantiiertes Vorbringen erstattet wurde, in welcher Höhe die Beitragsgrundlage zu viel bemessen wurde und damit unrichtig wäre.

3.11. Als Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG waren die verfahrensgegenständlichen Lieferfahrer somit gemäß § 1 Abs. 1 lit a AIVG auch arbeitslosenversichert. 3.11. Als Dienstnehmer iSd Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG waren die verfahrensgegenständlichen Lieferfahrer somit gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG auch arbeitslosenversichert.

3.12. Die Beschwerde erweist sich aus den genannten Gründen insgesamt als unbegründet und war daher abzuweisen.

3.13. Entfall einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 4 leg cit kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, leg cit kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall ist dem angefochtenen Bescheid ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde vorangegangen. Für die in der Beschwerde behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens ergeben sich aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes keinerlei Anhaltspunkte.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. Er war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen.

Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch im Anbetracht dessen, dass eine mündliche Verhandlung seitens des BF nicht beantragt wurde, nicht entgegen. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch im Anbetracht dessen, dass eine mündliche Verhandlung seitens des BF nicht beantragt wurde, nicht entgegen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Dienstnehmereigenschaft, persönliche Abhängigkeit, Pflichtversicherung, wirtschaftliche Abhängigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:G303.2003915.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at